

Herausgeber:

Evangelische Kirche im Rheinland
Landeskirchenamt/Abteilung II Theologie und Diakonie
Dezernat II.3 Seelsorge
Leitender Dezernent Kirchenrat Pfarrer Jürgen Sohn
Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4562-356
Fax 0211 4562-560
E-Mail svenja.rast@ekir-lka.de

Ansprechstelle für den Umgang mit Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung in der Evangelischen Kirche im Rheinland

Claudia Paul
Graf-Recke-Straße 209a, 40237 Düsseldorf
Tel. 0211 3610-312
Fax 0211 3610-309
E-Mail claudia.paul@ekir.de

Download der Broschüre: www.ekir.de/url/gqd

Gestaltung/Produktion:

Medienverband der Evangelischen Kirche
im Rheinland gGmbH

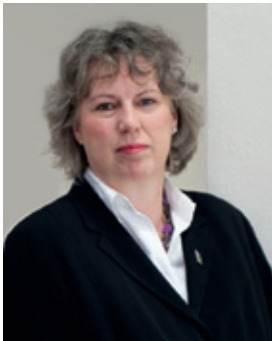


Die Zeit heilt keineswegs alle Wunden

Leitlinien zum
Umgang mit
sexualisierter
Gewalt



VORWORT



Petra Bosse-Huber
Vizepräsidentin der Evangelischen
Kirche im Rheinland

„Die Zeit heilt keineswegs alle Wunden“. Diese Aussage dient auch in der zweiten und überarbeiteten Auflage als Titel der Handreichung. Denn schwere seelische Verletzungen heilen nicht „einfach so“.

Das gilt in besonderer Weise für die Verletzungen, die Mädchen und Jungen, Frauen und Männer durch sexualisierte Gewalt erfahren. Gerade hier brauchen die Betroffenen Unterstützung und Begleitung, sei es durch Familienangehörige, Freundinnen, Freunde oder durch professionelle Fachkräfte in Beratung, Seelsorge und Therapie.

Betroffene und ihre Familien können oft erst Jahre oder Jahrzehnte nach der Tat über das Geschehene sprechen und damit beginnen, die Erfahrungen aufzuarbeiten und die Traumata zu heilen.

Dafür muss es in der Gesellschaft den notwendigen Freiraum geben. Dazu gehört, dass sexualisierte Gewalt kein Tabu mehr ist, „weil nicht sein kann, was nicht sein darf“. Dass Betroffene sich anderen Menschen anvertrauen, weil sie damit rechnen dürfen, ernst genommen zu werden. Dass sexualisierte Gewalt kein „Kavaliersdelikt“ ist, sondern streng geahndet wird.

Diese Forderungen betreffen natürlich auch den Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, in der seit 2003 ein geregeltes Verfahren zum Umgang mit Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung gilt.

Die vorliegende Handreichung will betroffenen Menschen Wege zur Hilfe aufzeigen. Sie möchte aber auch darüber aufklären, was sexualisierte Gewalt überhaupt ist und wie beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende in der Kirche Betroffene unterstützen können.

Damit ist diese Handreichung Teil der Präventionsarbeit, die auf verschiedenen Ebenen der Evangelischen Kirche im Rheinland, in Gemeinden und Kirchenkreisen, in Ämtern, Werken, Einrichtungen und im Landeskirchenamt schon geleistet wird. Diese Anstrengungen im Bereich der Prävention sind aber durchaus noch ausbaufähig.

„Die Zeit heilt keineswegs alle Wunden“. Das stimmt. Mir ist es aber wichtig zu betonen, dass viele Menschen, die Opfer sexualisierter Gewalt geworden sind, Heilung erfahren. Ihr Leben ist anders, als es ohne diese Erfahrung gewesen wäre. Aber es ist nicht „beschädigt“ oder „nur 2. Wahl“. Die Prozesse der Aufarbeitung und Heilung dauern oft lange, aber viele Menschen gehen aus ihnen mit Kraft und großer Würde hervor.

P. Bosse-Huber

Vizepräsidentin Petra Bosse-Huber

Düsseldorf, im Dezember 2012

INHALTSVERZEICHNIS

1. SEXUELLER MISSBRAUCH – ZERSTÖRUNG DES LEIBES, ZERSTÖRUNG DER SEELE	4
1.1 Sexualisierte Gewalt – Zwang gegen die Selbstbestimmung	5
1.2 Sexualisierte Gewalt – Langfristige Schädigungen der Betroffenen	9
2. SEXUALISIERTE GEWALT – WER SIND DIE TÄTER UND TÄTERINNEN?	12
2.1 Täterstrategien	14
2.2 Tätertherapie	15
2.3 Wie geht man mit Beschuldigten um?	16
3. PARTEI ERGREIFEN FÜR DIE BETROFFENEN – WIE KÖNNEN SIE HELFEN?	17
3.1 Zuhören und Akzeptieren – Empfehlungen für Gespräche mit betroffenen Kindern	17
3.2 Die Zeit heilt keineswegs alle Wunden – Empfehlungen für Gespräche mit betroffenen Erwachsenen	19
4. SEXUELLE ÜBERGRIFFE – WAS KÖNNEN SIE TUN?	21
4.1 Besondere Hilfsangebote und Verfahrenswege	21
4.2 Empfehlungen bei Grenzverletzungen in Seelsorge und Beratung	22
5. BEICHTGEHEIMNIS UND SEELSORGLICHE SCHWEIGEPFLICHT	24
6. RECHTLICHE GRUNDLAGEN FÜR DEN UMGANG MIT SEXUALISierter GEWALT IN GESELLSCHAFT UND KIRCHE	25
6.1 Strafrecht	25
6.1.1 Allgemeine Grundlagen im Überblick	25
6.1.2 Sexueller Missbrauch	26
6.1.3 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung	27
6.1.4 Strafverfahren und Nebenklage	28
6.2 Bürgerliches Recht	29
6.2.1 Rechte des Betroffenen nach dem BGB	29
6.2.2 Die Betroffenen im Zivilverfahren	29
6.3 Arbeitsrecht	30
6.3.1 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) (früher: Beschäftigungsschutzgesetz)	30
6.3.2 Rechte des Betroffenen und Pflichten des Arbeitgebers	30
6.4 Dienstrecht	31
7. VERFAHRENSREGELN UND FINANZIELLE LEISTUNGEN	33
8. PRÄVENTIONSARBEIT IN DER EVANGELISCHEN KIRCHE IM RHEINLAND	34
9. SEXUELLE GEWALT ALS THEMA IM UNTERRICHT	36
9.1 Drei Unterrichtsbeispiele	36
9.2 „Davids Versprechen“ – Ein Projektbeispiel	37
9.3 Literaturtipps – Jugendbücher zum Thema sexueller Missbrauch	38
10. LITERATUR	40
11. ADRESSENLISTE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IM RHEINLAND	43

1. SEXUELLER MISSBRAUCH – ZERSTÖRUNG DES LEIBES, ZERSTÖRUNG DER SEELE

Diese Handreichung richtet sich an alle Verantwortlichen in Seelsorge und Gemeindegemeinschaften und an Gemeindeglieder. Als Mitarbeitende in der Kirche können Sie in und außerhalb der Gemeinde bei vielfältigen Gelegenheiten Mädchen und Jungen, aber auch Erwachsenen begegnen, die sexualisierter Gewalt ausgesetzt sind oder in früheren Jahren ausgesetzt waren und die vielleicht das Bedürfnis haben, Sie ins Vertrauen zu ziehen. Die umfangreiche Berichterstattung zu diesem Thema ermutigt immer mehr Menschen, sich öffentlich zu Wort zu melden. Das Wissen darum, mit Erfahrungen von Gewalt und sexuellem Missbrauch in Kindheit und Jugend nicht alleine dazustehen, senkt die Schamgrenze und ermutigt, lange verborgene Leidensgeschichten zu erzählen.

Dabei kommen auch Missbrauchsfälle aus kirchlichen Einrichtungen und Gemeinden zur Sprache. Manchmal äußern sich Betroffene nur indirekt und in Andeutungen. Mitarbeitende in der Kirche müssen auf diese indirekten Signale von Hilfesuchenden achten und reagieren, denn für missbrauchte Mädchen und Jungen, aber auch für Frauen und Männer mit Missbrauchserfahrungen ist ihr Leid oft unaussprechlich – aus Angst, aus Scham oder weil sie ihnen nahestehende Personen schützen wollen. Sie sollten daneben auch mit offener Ansprache dieser Themen rechnen und sich darauf vorbereiten.

Auch wenn das Thema der sexualisierten Gewalt in den letzten Jahren zunehmend in den

Blick der Öffentlichkeit gekommen ist, reagieren gerade auch in der Kirche viele im konkreten Fall mit Verunsicherung, Entsetzen oder Ungläubigkeit. Denn es schockiert, dass in der Realität die meisten sexuellen Übergriffe auf Kinder und Jugendliche nicht durch Fremde, sondern durch Autoritäts- und Vertrauenspersonen aus dem engeren oder weiteren Kreis der Familie oder des Lebensumfeldes geschehen. Gerade dort, wo vertrauensvolle Beziehungen eine Grundvoraussetzung sind, wie eben in der Familie oder auch in der Kirche, wird dieses Vertrauen ausgenutzt und missbraucht. Hier gilt es, die immer noch verbreitete Arglosigkeit zu überwinden und das Unvorstellbare für möglich zu halten. Dem entspricht eine Haltung der Achtsamkeit, nicht des ständigen Misstrauens.

Die Zerstörung der Seele ist mit der Zerstörung des Leibes rechtlich gleich zu behandeln.

Die körperliche Unversehrtheit von Mädchen, Jungen, Frauen und Männern zu schützen, ist Auftrag der Kirche und der Christinnen und Christen.

Es gilt, in der Kirche eine Atmosphäre zu schaffen, die es den Betroffenen ermöglicht, offen über die erlittene Gewalt zu sprechen und ihnen einen geschützten Raum zu bieten. Zu dem notwendigen Schutzraum gehört, dass Betroffene vertrauliche Gespräche mit Fachkräften führen können, die über entsprechende Kompetenz verfügen.

➤ Ziel dieser Handreichung ist es, die Wahrnehmung für mögliche Anzeichen sexualisierter Gewalt zu schärfen und Hinweise zu geben, wie Sie mit Betroffenen besonnen und hilfreich umgehen können. Versuche der Verharmlosung und Vertuschung, aber auch vorschnelles Handeln

und Überreaktionen können die Betroffenen zusätzlich schädigen. Wer die zerstörerischen kurz- und langfristigen Folgen von sexualisierter Gewalt kennt, weiß wie wichtig es ist, dass die Betroffenen eine ihnen und ihrer Situation angemessene Hilfe bekommen. ◀

1.1 SEXUALISIERTE GEWALT – ZWANG GEGEN DIE SELBSTBESTIMMUNG

Sexualisierte Gewalt ist dann gegeben, wenn Täter oder Täterinnen die Betroffenen gegen deren Willen und Selbstbestimmung zu sexualisierten Handlungen zwingen, nötigen oder überreden. Ebenso handelt es sich um sexualisierte Gewalt, wenn Täter den Betroffenen die Beobachtung sexualisierter Handlungen aufzwingen, sie mit sexualisierten Handlungen belästigen oder ihre Machtposition den Betroffenen gegenüber ausspielen. Die Betroffenen werden dadurch zur Befriedigung eigener Bedürfnisse benutzt. Es handelt sich dabei um Bedürfnisse sexueller Natur, vor allem aber auch um Macht- und Kontrollbedürfnisse.

Kinder können niemals sexuellen Handlungen mit einem Erwachsenen bewusst zustimmen, denn zwischen der Sexualität von Kindern und der von Erwachsenen besteht ein unüberbrückbarer Unterschied.

Jede Überschreitung dieser Grenze durch Erwachsene oder Jugendliche ist Gewalt, da hier das ungleiche Machtverhältnis zwischen einem Erwachsenen beziehungsweise Jugendlichen und einem Kind ausgenutzt wird.

Gewalt ist nicht nur körperliche Gewalt, sondern schließt verbale Drohung, Entzug von Zuwendung, Verwicklung der Betroffenen in Schuldgefühle, Zwang zur Heimlichkeit oder Vergleichbares ein. Gerade der Zwang zur Geheimhaltung verurteilt die Betroffenen zu Sprachlosigkeit und Ohnmacht.

Sexualisierte Gewalt ist häufig kein einmaliges Ereignis im Leben eines Kindes, sondern es kann über Wochen, Monate oder Jahre hinweg der Macht und Willkür des Täters oder der Täterin ausgeliefert sein. Hinzu kommt, dass die meisten Täter im Laufe der Zeit weitaus mehr als ein Kind missbrauchen.¹ Beide Tatbestände machen deutlich, wie notwendig es ist, sexualisierte Gewalt zu verhindern.

¹ Vgl. Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (AJS)/Landesstelle NRW e.V. (Hg.): Gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen. Ein Ratgeber für Mütter und Väter, Köln¹³ 2011, S. 8ff.



Fast immer wird der sexuelle Missbrauch vorbereitet, und er findet überwiegend in der Familie oder im sozialen Umfeld in folgender Weise statt:

- ▶ In die Scheide des Kindes wird mit Finger, Penis oder Fremdkörper eingedrungen.
- ▶ In den After des Kindes wird mit Finger, Penis oder Fremdkörper eingedrungen.
- ▶ Mit dem Kind wird oraler, genitaler oder analer Verkehr ausgeübt oder man lässt das Kind oralen, genitalen oder analen Verkehr ausüben.
- ▶ Das Kind wird vom Täter oder von der Täterin gezwungen, pornografische Zeitschriften, Videos oder Fotos anzusehen oder es wird zur Produktion solcher Medien missbraucht.
- ▶ Der Penis beziehungsweise die Scheide wird am Körper des Kindes gerieben.
- ▶ Das Kind wird genötigt, im Beisein des Täters oder der Täterin zu masturbieren.
- ▶ Es wird im Beisein des Kindes masturbiert.
- ▶ Das Kind wird zum Berühren oder zum Manipulieren intimer Stellen des oder der Erwachsenen veranlasst.
- ▶ Die Genitalien des Kindes werden berührt oder manipuliert.
- ▶ die Vergewaltigung, die einmalig durch einen Fremdtäter ausgeführt wird, die aber auch in der Partnerschaft über einen langen Zeitraum wiederholt stattfinden kann
- ▶ sexueller Missbrauch in Abhängigkeitsverhältnissen, zum Beispiel in Beratung oder Seelsorge
- ▶ sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz
- ▶ Formen von sexualisiertem Telefon- und SMS-Terror
- ▶ Formen von sexualisierter Gewalt im Internet und speziell in sozialen Netzwerken

Neben Kindesmissbrauch zählt zu sexualisierter Gewalt zum Beispiel auch:

Sexualisierte Gewalt ist kein seltenes Delikt. In der polizeilichen Kriminalstatistik wurden 2011 in Deutschland insgesamt 12.444 Kinder als Betroffene von sexuellem Missbrauch erfasst.² Einigkeit herrscht darüber, dass es daneben eine hohe Dunkelziffer geben dürfte.

Nur bei etwa 26 Prozent der Täter handelt es sich um sogenannte Fremdtäter.³

Familienangehörige, einschließlich der Stiefväter, werden mit 27 Prozent benannt. Der höchste Prozentsatz der Täter und Täterinnen (41,9 Prozent) stammt aus dem sonstigen Nahbereich der Kinder und Jugendlichen.⁴ Es können Lehrer, Lehrerinnen, Übungsleiter, Übungsleiterinnen, Erzieher, Erzieherinnen, Pfarrer, Pfarrerinnen, Schulkameraden oder Schulkameradinnen sein. Sexueller Missbrauch wird im Schwerpunkt von Männern und männlichen Jugendlichen ausgeübt.⁵ In der Fachwelt geht man davon aus, dass etwa 10 bis 20 Prozent der Taten von Frauen und weiblichen Jugendlichen begangen werden.⁶

Der Mythos, sexualisierte Gewalt werde überwiegend durch Fremdtäter ausgeübt, macht es den betroffenen Frauen, Männern und Kindern zusätzlich schwer, sich jemandem mit ihren Erlebnissen anzuvertrauen. Viele gehen davon aus, sexualisierte Gewalt könne etwa in der Familie nicht unbemerkt geschehen. Sie glauben, insbesondere die Mütter hätten davon wissen müssen. Untersuchungen⁷ belegen aber, wie vielschichtig das Verhalten der Mütter im Missbrauchsfall

innerhalb der eigenen Familie sein kann: Es gibt Frauen, die den Missbrauch ahnen oder sogar davon wissen, aber schweigen, um die Existenz der Familie nicht zu zerstören. Einige Mütter bemerken den Missbrauch nicht. Dies ist möglich, weil Täter ihre Taten oftmals gekonnt verschleiern und weil es ihnen gelingt, das Umfeld des Kindes zu manipulieren.⁸ Manche Frauen sind sogar aktive Mittäterinnen. Andere Mütter dagegen handeln bei einem Missbrauchsverdacht sofort und schützen das Kind vor weiteren Übergriffen.

Oft ist nicht leicht festzustellen, wann im Einzelfall sexueller Missbrauch beginnt und was diesen von anderem Körperkontakt unterscheidet. Ein und dieselbe Handlung, zum Beispiel das Berühren von Penis oder Scheide des Kindes, kann entweder pflegerischer Umgang oder schon sexueller Missbrauch sein. Es kommt entscheidend darauf an, was sich ein Erwachsener dabei denkt und welche Gefühle er dabei hat. Kinder haben ein feines Gespür dafür, mit welcher Absicht ein Erwachsener sie berührt, ob an seinem Verhalten etwas ‚komisch‘ ist. Eine wichtige Rolle spielen auch die geltenden Familienregeln. Bewegt man sich etwa in einer Familie unbefangen nackt, deutet ein solches Verhalten noch nicht auf den Beginn von sexuellem Missbrauch hin.

Der Missbrauch entwickelt sich meist über einen längeren Zeitraum hinweg:

von scheinbar zufälligen Berührungen hin zu immer intimeren Formen des Körperkontakts.

2 Vgl. Bundesministerium des Innern (Hg.): Polizeiliche Kriminalstatistik 2011, Berlin 2012, S. 9: http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/2012/PKS2011.pdf?__blob=publicationFile (Zugriff am 10.9.2012).

3 Vgl. Bettina Zietlow: Sexueller Missbrauch in Fallzahlen der Kriminalstatistik, in: Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) (Hg.): Forum Sexualaufklärung und Familienplanung. Band 3 (2010) Sexueller Missbrauch, Köln S. 7-12, hier S. 10.2

4 Vgl. ebenda.

5 Vgl. Dorothea Geissler: Unsicherheiten reduzieren – Handlungsfähigkeit wahren. Begleitung von Betroffenen und Prävention bei Wildwasser, in: Klaus Kiessling (Hg.): Sexueller Missbrauch. Fakten – Folgen – Fragen, Ostfildern 2011, S. 107-121, hier S. 110.

6 Vgl. ebenda und Dirk Bange/Ursula Enders: Wir sind nicht die einzigen. Fakten zum sexuellen Missbrauch in Institutionen, in: Ursula Enders (Hg.): Grenzen achten. Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen. Ein Handbuch für die Praxis, Köln 2012, S. 15-29, hier S. 19.

7 Vgl. Constanze von Bullion: Missbrauch – Das Schweigen der Mütter: <http://www.sueddeutsche.de/panorama/missbrauch-das-schweigen-der-muetter-1.1064376> (Zugriff am 10.9.2012) und vgl. Alexander Markus Homes: Von der Mutter missbraucht. Frauen und die sexuelle Lust am Kind, Lengerich 2005, S. 53ff.

8 Vgl. Saskia Heyden/Kerstin Jarosch: Missbrauchstäter. Phänomenologie – Psychodynamik – Therapie, Stuttgart 2010, S.126f.

ihre gefühlsmäßige Grundstimmung oder ihre Gefühlsäußerungen werden mitunter auffällig anders. Nicht selten sinken die schulischen Leistungen ab. Ebenso gehört die Entwicklung von psychosomatischen Beschwerden und Krankheiten unter Umständen zum Erscheinungsbild.

Rückblickend beschreiben Betroffene folgende Verhaltensweisen als Beginn der sexualisierten Gewalt:

- ▶ anzügliche Komplimente machen, zum Beispiel: „Du siehst toll aus“ oder „Du machst mich noch ganz verrückt“
- ▶ sich nackt vor dem Kind zeigen
- ▶ dem Kind die Genitalien zeigen
- ▶ das Kind beim Ausziehen, Baden oder auch auf der Toilette beobachten
- ▶ das Kind auf intime Weise küssen
- ▶ das Kind vorsichtig, zum Beispiel beim Spielen, scheinbar unbeabsichtigt intim berühren
- ▶ das Kind durch Blicke oder verbale Äußerungen bedrängen

Kinder sind häufig nicht in der Lage, sexuellen Missbrauch direkt anzusprechen und zu benennen. Hier spielen der Zwang zur Geheimhaltung, der vom Täter ausgeübt wird, oder auch eigene Scham- und Schuldgefühle eine wichtige Rolle. Körperliche Spuren wie Blutergüsse oder Verletzungen im Genital- und Analbereich sind selten. Meist sind die Kinder körperlich unverletzt. Es kann aber indirekte Hinweise auf sexualisierte Gewalt geben. Mädchen und Jungen können Verhaltensauffälligkeiten entwickeln, die sie vorher in der Regel nicht gezeigt haben: Sowohl ihr Verhalten anderen Menschen gegenüber als auch

Wichtig ist es, an dieser Stelle zu betonen, dass es keine spezifischen Verhaltensauffälligkeiten gibt, die eindeutig auf erlittene sexualisierte Gewalt hindeuten. Hinter einer Verhaltensauffälligkeit stehen oft auch völlig andere Gründe. Ganz unterschiedliche Probleme können zu den gleichen Auffälligkeiten führen. Gleichwohl ist es sinnvoll, bei Verhaltensauffälligkeiten von Kindern auch die Möglichkeit eines sexuellen Missbrauchs als Ursache in Erwägung zu ziehen.

Grundsätzlich gilt: Zu einer normalen kindlichen Sexualentwicklung gehören sexuelle Neugier und Selbstbefriedigung dazu. Wenn Kinder aber ein Sexualverhalten zeigen, das nicht ihrem Alter entspricht, wie etwa Spielen von Erwachsenensexualität, ist Aufmerksamkeit geboten. Die Einschätzung, ob das sexuelle Verhalten eines Kindes seinem Alter gemäß ist, setzt gute Kenntnis der sexuellen Entwicklung von Kindern voraus. Hier ist eine frühzeitige Abklärung mit entsprechenden Fachleuten nötig.

Erfahrungsgemäß lügen Kinder in der Regel nicht, wenn sie von sexualisierter Gewalt erzählen – auch wenn manchmal der Eindruck entsteht, sie würden sich widersprechen oder ihre Aussagen und Andeutungen zurücknehmen. Wenn der Täter oder die Täterin eine bekannte und geliebte Person ist, ist eine solche Reaktion möglicherweise ein Versuch, diese Person zu schützen. Unter der Last traumatischer Erlebnisse kann es zu psychotraumatischen Störungen kommen, so dass die Betroffenen Gedächtnislücken aufweisen. Bei Befragungen erscheinen sie unter Umständen unglaubwürdig, weil sie sich an Einzelheiten nicht genau erinnern können. Menschen mit nahem Kontakt zu Betroffenen von sexualisierter Gewalt kann diese Reaktion verunsichern.

Es ist wichtig, sich möglichst frühzeitig an eine Beratungsstelle zu wenden, um mit Fachleuten gemeinsam die Situation besprechen zu können (Adressen finden Sie im Anhang).

1.2 SEXUALISIERTE GEWALT – LANGFRISTIGE SCHÄDIGUNGEN DER BETROFFENEN

Sexualisierte Gewalt trifft Kinder im Kern ihrer Entwicklung. Wie ein Kind diese Erfahrung verarbeiten kann und ob es als Erwachsene beziehungsweise als Erwachsener noch an den Folgen leiden wird, hängt unter anderem von diesen Fragen ab:

- ▶ Wie alt war das Kind zu Beginn der sexualisierten Gewalt?
- ▶ Wie lange hat die Situation von sexualisierter Gewalt gedauert?
- ▶ Wie nah war oder ist die Beziehung des Kindes zum Schädiger oder zur Schädigerin?
- ▶ Hat das Kind Hilfe erfahren?
- ▶ Wie war die Reaktion der Familie beziehungsweise der Umwelt nach Bekanntwerden der sexualisierten Gewalt?

Keineswegs alle sexuell missbrauchten Kinder brauchen eine Therapie. Aber alle brauchen Hilfe durch Vertrauenspersonen innerhalb und gegebenenfalls auch außerhalb ihrer Familie.

Sie brauchen Schutz vor den Tätern und die Rückkehr in ein kindgemäßes normales Leben.

Langfristige Schädigungen sind vor allem dann zu befürchten, wenn:

- ▶ es sich beim Verursacher um eine wichtige Bezugsperson für das Kind handelt.
- ▶ die Umwelt die Verhaltenshinweise und Notsignale des Kindes nicht wahrnimmt oder dem Kind nicht glaubt.
- ▶ dem Kind von anderen, zum Beispiel von Familienmitgliedern, die Schuld für den sexuellen Kontakt angelastet wird.
- ▶ der Missbrauch sehr früh geschieht.

Die Auswirkungen von sexualisierter Gewalt auf das spätere Leben der Betroffenen sind massiv:

Emotionale Störungen

- ▶ *das Gefühl, für das ganze weitere Leben beschmutzt, beschädigt oder ruiniert zu sein*
- ▶ *sich selbst im Innersten als schlecht, schuldig oder als nicht viel wert zu erleben*
- ▶ *die Überzeugung, nicht zu verdienen, mit Respekt und rücksichtsvoll behandelt zu werden*
- ▶ *Selbsttötungsgedanken oder Selbsttötungsversuche*
- ▶ *Verlust von Lebensfreude*

Beratung und Therapie können den Prozess der Verarbeitung der Missbrauchserlebnisse unterstützen und den Betroffenen dabei helfen, Lösungen für ihre Probleme zu finden.

Glaubenskrisen als Folge der sexualisierten Gewalt

Folgen von sexualisierter Gewalt sind nicht nur körperlicher, psychischer oder sozialer Art. Sexualisierte Gewalt wirkt sich oft auch schädigend auf erlebten oder gelebten Glauben aus. In der Seelsorge hat sich gezeigt, dass viele Frauen und Mädchen (für männliche Opfer liegen bezüglich religiöser Fragen kaum Aussagen vor) nach Gewalterfahrungen in eine Glaubenskrise geraten.⁹ Sie fragen sich: „Warum hat Gott das zugelassen?“, „Warum hat Gott mir nicht geholfen?“. Sie beschuldigen sich selbst: „Ich habe wohl gesündigt, wenn mir so etwas passiert.“

Erlebter Missbrauch hat Auswirkungen auf den eigenen Glauben. Wer dem eigenen Vater ausgeliefert war, stellt oft fest: „Ich kann Gott nicht mehr mit ‚Vater‘ anreden“, „Ich kann das Gebot ‚Du sollst deinen Vater und deine Mutter ehren‘ nicht mehr hören.“ Zu oft sind diese Worte in Abhängigkeitssituationen gegen Frauen und Mädchen mit Gewalterfahrungen verwendet worden. Eine besondere Glaubenserschütterung kann es bedeuten, wenn die sexualisierte Gewalt durch Menschen geschieht, die im Dienst der Kirche stehen. Es gibt aber auch viele Opfer, die an ihrem Glauben festhalten, weil sie erleben, dass Gott ihnen treu zur Seite steht. Der Begriff der Versöhnung wurde und wird jedoch leider auch gegenüber Betroffenen missbraucht. Dies geschieht, wenn Täter oder kirchliche Vertreter von den Geschädigten vorschnell Vergebung verlangen, ohne Verurteilung des

Missbrauchs und ohne die Reue der Täter. Die Einsicht eines Täters oder einer Täterin in die eigene Schuld ist aber biblisch gesehen eine notwendige Voraussetzung für Vergebung.

Vergebung kann erst am Ende eines mitunter langen Verarbeitungsprozesses stehen – wenn sie den Betroffenen überhaupt möglich ist. Ist es ihnen nicht möglich, ist das zu akzeptieren. Es darf auf keinen Fall zu einer erneuten Belastung der Betroffenen kommen.

Gerade weil Glaubenserfahrungen und Missbrauchserleben so eng miteinander verwoben sind, werden in Beratung und Begleitung kirchliche Mitarbeitende mit hoher theologischer Kompetenz gebraucht. Seelsorglich Tätige müssen gemeinsam mit den Betroffenen von sexualisierter Gewalt nach neuen Glaubenszugängen suchen. Dabei kommt es entscheidend darauf an,

verlorenes Grundvertrauen wiederzugewinnen – das Vertrauen in Menschen, die zuhören und dem Erzählten Glauben schenken. Im Ernstnehmen und Annehmen zeigt sich die christliche Grundhaltung des Mitleidens und Mittragens.

Partei ergreifen für geschlagene, vergewaltigte und unterdrückte Töchter und Söhne Gottes, ist Ausdruck einer in der Hebräischen Bibel und im Neuen Testament bezeugten gewaltkritischen Tradition. Über Gespräche hinaus können auch Gebete während des Vorbereitungsprozesses helfen, die Last des Leidens zu mildern. Das gilt selbstverständlich nur unter der Voraussetzung, dass Betroffene dies wünschen. Auch im Gottesdienst kann sexualisierte Gewalt zur Sprache kommen, indem Liturgen und Liturgien versuchen, die gottesdienstliche Feier mit den Augen Betroffener zu sehen und die Texte mit den Ohren derer zu hören, die Gewalt erlebt haben.

Störungen im Verhältnis zum eigenen Körper

- *Ablehnung des eigenen Körpers*
- *selbstverletzendes Verhalten*
- *Essstörungen*
- *Angst oder Ekel vor sexuellen Regungen*
- *das Gefühl, vom eigenen Körper abgespalten zu sein*
- *Prostitution*

Störungen im Bereich der zwischenmenschlichen Beziehungen und Partnerschaften

- *Schwierigkeit, Vertrauen zu entwickeln*
- *Sprachlosigkeit in intimen Fragen*
- *Vorwürfe (auch unausgesprochene), die eigentlich dem Schädiger oder der Schädigerin gelten*
- *Angst vor Sexualität oder starkes sexuelles Ausagieren*
- *Angst vor Nähe und Intimität*
- *Probleme, in der Sexualität Grenzen zu ziehen*

⁹ Vgl. Barbara Haslbeck: Sexueller Missbrauch und Religiosität. Wenn Frauen das Schweigen brechen. Eine empirische Studie. Reihe: Geschlecht – Gewalt – Gesellschaft, Band 4 (2007), S. 339f.



2. SEXUALISIERTE GEWALT – WER SIND DIE TÄTER UND TÄTERINNEN?

Täter und Täterinnen sind vordergründig ganz normale Menschen.

Es gibt keine typische Täterpersönlichkeit.

Sie sind dem Anschein nach nett und hilfsbereit. Sie sind keine Monster, und sie verhalten sich nach außen auch nicht so – sonst könnten sie nicht tun, was sie tun. Ein Großteil von ihnen führt ein perfektes Doppelleben, das ihnen sehr bewusst ist.¹⁰ Die meisten Täter und Täterinnen kommen aus dem nahen Umfeld des Kindes. Sie haben eine freundliche, zugewandte Seite, sind unauffällige Familienväter oder -mütter, Großeltern oder Geschwister, Nachbarn oder Freunde. Sie sind aktiv, sozial angepasst und können gut mit Kindern umgehen. Aber sie haben auch eine verdeckte Seite, die bei sexuellen Misshandlungen zu Tage tritt.

Neben sexueller Befriedigung geht es vor allem um das Erleben von Macht und Stärke gegenüber dem Betroffenen. Wenn zum Beispiel ein Täter sexuell gewalttätig wird, versucht er häufig, sein gestörtes Selbstwertgefühl zu festigen. Darüber hinaus gibt es aber auch Täter und Täterinnen mit sadistischen Fantasien, die diese in die Realität umsetzen.

In etwa der Hälfte aller Fälle scheinen die Täter in ihrer Kindheit und Jugend selbst Betroffene von sexuellem Missbrauch gewesen zu sein.¹¹ Solche biografischen Motive können aber Gewaltanwendungen niemals entschuldigen! Ein bestimmtes Verhalten verstehen zu wollen, heißt keinesfalls, es zu billigen!

Täter und Täterinnen missbrauchen, misshandeln oder vergewaltigen, weil sie es tun wollen. Die Verantwortung für die Taten liegt allein bei ihnen.

In der Mehrzahl entscheiden sie sich nach einem ‚inneren Kampf‘, ob sie missbrauchen oder vergewaltigen wollen oder nicht. Sie sind ihrer Triebhaftigkeit nicht ausgeliefert. Meistens reden sie sich in Gedanken den verübten Missbrauch schön. In ihren Missbrauchsphantasien ist das Kind regelmäßig aktiv am sexuellen Geschehen beteiligt und genießt die gemeinsame Sexualität.

Nach dem Missbrauch oder nach der Vergewaltigung übernehmen die Täter in der Regel keine Verantwortung für ihr Tun. Sie versuchen, ihr Verhalten zu rechtfertigen, indem sie die Verantwortung auf die Betroffenen abschieben. Häufig fehlt ihnen das Unrechtsbewusstsein. Für den Abscheu und das Leiden des Kindes empfinden sie kein Mitgefühl. Was die Gewalttaten für die Betroffenen wirklich bedeuten, möchten die Täter und Täterinnen nicht wissen.

Ungefähr 10 bis 20 Prozent aller Betroffenen werden von Frauen missbraucht.¹² Ein hoher Anteil der missbrauchenden Täterinnen war in der Kindheit selbst sexualisierter Gewalt und Verwahrlosung ausgesetzt.¹³ Als Täterinnen geben sie beispielsweise die eigene Demütigung an die Betroffenen weiter. Diese Form sexualisierter Gewalt wird oft verharmlost, weil Außenstehende sich nicht vorstellen können, dass Frauen zu solchen Taten fähig sind. Auch fällt es ihnen leichter als männlichen Tätern, ihre Handlungen zu kaschieren,¹⁴ nicht zuletzt, weil sich die Spurensicherung oftmals schwieriger gestaltet. Sexualisierte Gewalt durch Frauen ist zudem häufig in Pflege- und Fürsorgeverhalten einge-

bunden. Bei Frauen wird ein intensiver Körperkontakt zu Kindern als normal angesehen. Bei Männern dagegen fasst man dieselben Handlungen eher als Missbrauch auf.

Wenn der Missbrauch sogar durch die eigene Mutter verübt wird, sind schwere Traumatisierungen der davon betroffenen Kinder zu erwarten.

Sexuelle Ausbeutung durch Frauen an pubertierenden Jungen wird häufig als eine Art der ‚Einführung ins Männerleben‘ durch eine erfahrene, reife Frau beschönigt und so massiv heruntergespielt.

Die Betroffenen sehen aus Scham für sich oftmals keine Chance, den Missbrauch anzuzeigen.

Für Betroffene ist die durch Frauen erlittene Gewalt genauso verletzend wie die Gewalt durch männliche Täter.

Sexualisierte Gewalt durch Frauen kann verschiedene Formen von Übergriffen haben, zum Beispiel:

- *scheinbar fürsorgliche, aber in Wirklichkeit sexualisierte Handlungen*
- *sadistischer Missbrauch*
- *Überlassen des Kindes an männliche Missbrauchspersonen (Zuhälterei)*
- *Mittäterschaft*

¹⁰ Vgl. Saskia Heyden/Kerstin Jarosch: Missbrauchstäter. Phänomenologie – Psychodynamik – Therapie, Stuttgart 2010, S.126f.

¹¹ Vgl. ebenda, S. 35ff.

¹² Vgl. Bettina Zietlow: Sexueller Missbrauch in Fallzahlen der Kriminalstatistik, in: Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) (Hg.): Forum Sexualeufklärung und Familienplanung. Band 3 (2010) Sexueller Missbrauch, Köln S. 7-12, hier S. 10 und Dirk Bange/Ursula Enders: Wir sind nicht die einzigen. Fakten zum sexuellen Missbrauch in Institutionen, in: Ursula Enders (Hg.): Grenzen achten. Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen. Ein Handbuch für die Praxis, Köln 2012, S. 15-29, hier S. 19.

¹³ Vgl. Alexander Markus Homes: Von der Mutter missbraucht. Frauen und die sexuelle Lust am Kind, Lengerich 2005, S. 164f.

¹⁴ Vgl. Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (AJS)/Landesstelle NRW e.V. (Hg.): An eine Frau hätte ich nie gedacht. Frauen als Täterinnen bei sexueller Gewalt gegen Mädchen und Jungen, Köln 2008, S. 6.

- *Substanzabhängigkeit*
- *Probleme in der frühkindlichen Bindung*

Für viele ist es fremd und unvorstellbar, dass schon Kinder und Jugendliche Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung verüben. 2006 waren 22 Prozent der Täter unter 21 Jahren.¹⁵

Heranwachsende	(18-21)	7 Prozent
Jugendliche	(14-18)	12 Prozent
Kinder	(unter 14)	3 Prozent

Mögliche Gründe dafür können sein:

- *Lebenswelten, in denen Kinder ungeschützt mit massiver Erwachsenensexualität überflutet werden, zum Beispiel durch leichten Zugang zu pornografischem Material*
- *Lebenswelten, in denen die sexuellen Grenzen diffus oder labil sind*
- *Lebenswelten, in denen Sexualität regelmäßig mit Aggression verbunden ist oder über Sexualität Beziehungen reguliert werden*
- *Vernachlässigung, Misshandlung und Missbrauch*
- *Zeugenschaft häuslicher Gewalt*

Auch die jugendlichen Täter sind oft vertraute Personen der missbrauchten Kinder: Kinder und Jugendliche aus der Familie (Geschwister, Cousine, Cousin), der Nachbarschaft, dem Freundeskreis, aus der Schule oder Freizeiteinrichtungen. Das Internet und Handys bieten hier eine besonders große Plattform. Sie ermöglichen einfachen Zugang zu pornografischen Seiten und schnelle Übermittlung von selber hergestellten Gewaltbildern. Täter profilieren sich im Netz mit ihren Taten oder belästigen Betroffene mit E-Mails und Bildern.

Bei den oben genannten Missbrauchsdelikten handelt es sich nicht um die 'Doktorspiele', die zur normalen Entwicklung von Kindern im Vor- und Grundschulalter gehören. 'Doktorspiele' haben ihre ganz eigenen Merkmale. Sie sind zum Beispiel daran zu erkennen, dass sich Mädchen und Jungen im gleichen Alter und Entwicklungsstand befinden. Die Kinder betrachten und berühren sich einvernehmlich gegenseitig. Sie sind gleichberechtigt. Kein Kind ordnet sich unter und die Initiative geht nicht nur von einem Kind aus.¹⁶

2.1 TÄTERSTRATEGIEN

Nur wenige Täter und Täterinnen entscheiden aus einer Situation heraus, Kinder oder Jugendliche anzugreifen. In der Regel gehen Täter und Täterinnen im Vorfeld ihrer Taten planvoll vor.¹⁷ Einige ihrer Vorgehensweisen sind auch für Außenstehende erkennbar. Die geschilderten Strategien gelten für die Gruppe der Täterinnen und

Täter, die zu dem Kind eine Beziehung aufgebaut haben.

Zunehmende Grenzüberschreitungen

Die Täter bauen zunächst zu den Kindern oder Jugendlichen eine Beziehung auf, indem sie auf sie eingehen, ihnen zum Beispiel Aufmerksamkeit und Anerkennung schenken. Dabei nutzen die Täter und Täterinnen ihre Autorität oder das Vertrauen der Kinder oder Jugendlichen aus. Durch zufällige Berührungen, zunehmend auch im intimen Bereich, versuchen sie die Betroffenen an die Grenzüberschreitung zu gewöhnen. Kinder oder Jugendliche spüren allerdings ganz genau, wenn bestimmte Blicke, sexuelle Anspielungen oder Berührungen ihre Scham und Intimität verletzen.

Die Betroffenen in Schuldgefühle verstricken

Gezielt wird den Kindern oder Jugendlichen die Mittäterschaft eingeredet: „Du hast mich verführt“ oder „Du willst es doch auch“, „Du musst mich davon abhalten, es wieder zu tun“. Solche und ähnliche Sätze gehören zur Strategie der Täter, die Kinder oder Jugendlichen mitverantwortlich zu machen und sie durch Schuldgefühle zu lähmen.

Mitwissende schaffen

Mitunter schaffen Täter und Täterinnen in Anwesenheit von Dritten zweideutige Situationen, die den Kindern oder Jugendlichen den Eindruck vermitteln sollen, das Verhalten der Täter werde von der Umwelt gebilligt: zum Beispiel Küsse auf den Mund in Anwesenheit anderer Vertrauensperso-

nen, anzügliche, scheinbar humorvolle Äußerungen oder intime Gesten vor einer Gruppe. Wiederholungen grenzüberschreitenden Verhaltens, die wie selbstverständlich präsentiert werden, können die Aufmerksamkeit der Umwelt weiter herabsetzen – mit fatalen Folgen. Eine allmähliche Intensivierung des Täterverhaltens wird nicht oder erst spät wahrgenommen.

Isolieren

Die Kinder oder die Jugendlichen werden zur Verschwiegenheit verpflichtet und so ihren familiären oder anderen Vertrauenspersonen entfremdet. Das Einreden von Mitschuld oder das Ausmalen der Konsequenzen einer Aufdeckung lassen die Betroffenen verstummen und bringen sie in eine ausweglose Situation.

2.2 TÄTERTHERAPIE

Tätertherapie will erneuten Missbrauch verhindern. Erfolgreiche Tätertherapie ist primär Opferschutz. Es wird verhindert, dass weitere Menschen zu Opfern werden. Nicht jeder Täter und jede Täterin ist veränderungsbereit und veränderungsfähig. Nur selten sind Täter von sich aus motiviert, eine Therapie zu suchen. Zumeist werden sie durch ein Gericht oder ein Jugendamt zu einer Therapie verpflichtet, oder sie kommen, weil zum Beispiel die missbrauchte Person mit einer Anzeige droht. Das Grundprinzip der Tätertherapie lautet: Respekt vor der Person, aber keinerlei Respekt vor der Tat. Oder anders gesagt:

keine Dämonisierung der Täter, aber keine Verharmlosung der Tat.

¹⁵ Vgl. Zartbitter e.V.: Dokumentation der Fortbildung Das ist kein Kinderspiel! Sexuelle übergriffige Kinder im Vor- und Grundschulalter, Köln 2009, S. 3.

¹⁶ Vgl. Zartbitter e.V.: Doktorspiele oder sexuelle Übergriffe? Tipps für Mütter und Väter, Köln 2009.

¹⁷ Vgl. Dorothea Geissler: Unsicherheiten reduzieren – Handlungsfähigkeit wahren. Begleitung von Betroffenen und Prävention bei Wildwasser, in: Klaus Kiessling (Hg.): Sexueller Missbrauch. Fakten – Folgen – Fragen, Ostfildern 2011, S. 107-121, hier S. 113f.

Grundregeln einer Tätertherapie sind:

- *Jede Verleugnung oder Bagatellisierung der Tat wird abgelehnt. Ziel ist die Aufdeckung der ausgeübten sexualisierten Gewalttaten.*
- *Übernahme der alleinigen Verantwortung durch den Täter oder die Täterin. Versuche, die Betroffenen oder zum Beispiel deren Mütter oder Väter mitverantwortlich zu machen, werden nicht geduldet.*
- *Die Täter und Täterinnen müssen lernen, sich in ihre Opfer einzufühlen und zu begreifen, was sie ihnen angetan haben.*
- *Die Täterinnen und Täter müssen die grundsätzliche und nicht zu überschreitende Grenze zwischen kindlicher und erwachsener Sexualität anerkennen.*
- *Eine sexuelle Präferenzstörung ist nicht heilbar, deswegen ist das Erlernen einer lückenlosen, lebenslangen Selbstkontrolle unabdingbar.¹⁸ Diese muss verhindern, dass die Täter und Täterinnen ihre Phantasien verwirklichen. Entscheidend ist dabei das unmittelbare Reagieren auf Alarmzeichen, wie eine beginnende Planung eines sexuellen Übergriffs.*

2.3 WIE GEHT MAN MIT BESCHULDIGTEN UM?

Jeder und jede Beschuldigte hat das Recht auf Klärung der Vorwürfe. Im Falle des Vorwurfs von sexuellem Missbrauch kann eine solche Klärung in der Regel nur durch eine fachlich fundierte Begutachtung erreicht werden. Das heißt: Jede Form der Vorverurteilung ist zu vermeiden. Auch Solidarisierungen mit Beschuldigten beeinträchtigen oder verhindern die Wahrheitsfindung. Die Aufgabe von Seelsorgerinnen und Seelsorgern besteht nicht in der diagnostischen Klärung der erhobenen Vorwürfe.

Es wäre ein gravierender Fehler, mögliche Betroffene und Täter zu einem ‚klärenden Gespräch‘ zusammenzubringen.

Eine solche Konfrontation überfordert im Falle eines tatsächlichen Missbrauchs die Betroffenen nicht nur, es schadet ihnen zusätzlich.

Wenn ein Verdacht entstanden ist, sollte man sich fachkundig beraten lassen, bevor man weitere Schritte unternimmt (Adressen finden Sie im Anhang).

3. PARTEI ERGREIFEN FÜR DIE BETROFFENEN – WIE KÖNNEN SIE HELFEN?

Wenn der Verdacht auf sexuellen Missbrauch gegeben ist und Anzeichen vorliegen, ist es erforderlich, besonnen zu bleiben. Es gilt, eine Atmosphäre zu schaffen, in der die Betroffenen offen reden können.

Überstürztes Handeln kann mehr schaden als nützen.

3.1 ZUHÖREN UND AKZEPTIEREN – EMPFEHLUNGEN FÜR GESPRÄCHE MIT BETROFFENEN KINDERN

Die Gesprächsführung mit Kindern erfordert besondere Sensibilität.

- **Hören Sie aufmerksam zu.**
Lassen Sie dem Kind Zeit, sich Ihnen anzuvertrauen. Nur das Kind bestimmt, wann, mit wem und worüber es sprechen will. Wichtig ist, dass es Ihre Bereitschaft spürt, zuzuhören.
- **Reagieren Sie ruhig und sachlich.**
So geben Sie dem Kind Sicherheit. Äußerungen des Entsetzens oder Bedauerns lassen Kinder häufig verstummen.
- **Ermutigen Sie das Kind, mit Ihnen darüber zu sprechen, was vorgefallen ist.**
- **Wenn das Kind sich auf ein Geheimnis beruft:**
Sagen Sie ihm, dass es zwei Arten von Geheimnissen gibt: Gute Geheimnisse machen Freude, schlechte Geheimnisse machen Kummer. Es ist besser, schlechte Geheimnisse weiterzuerzählen, denn niemand hat das Recht, solche Geheimnisse zu verlangen.
- **Stellen Sie keine bohrenden Fragen.**
Legen Sie dem Kind keine eigenen Vermutungen in den Mund. Glauben Sie dem Kind, was es erzählt. Kinder lügen nicht, wenn sie von erlittener sexualisierter Gewalt erzählen. Eher leugnen sie eine leidvolle Erfahrung, um jemand anderen, zum Beispiel den Schädiger oder die Schädigerin, zu schützen.
- **Geben Sie dem Kind nie Mitschuld an dem Geschehen – weder direkt noch indirekt.**
Sagen Sie ihm ausdrücklich, dass es keine Schuld hat.
- **Akzeptieren Sie die Gefühle des Kindes.**
Das Kind hat zum Beispiel das Recht, den Schädiger oder die Schädigerin zu hassen oder aber diese Person trotz allem immer noch zu lieben.
- **Drängen Sie dem Kind nicht Ihre eigenen Gefühle auf.**
- **Akzeptieren Sie die Angst des Kindes vor Konsequenzen.**
Unterstützen Sie es gegen diese Angst.

¹⁸ Vgl. Saskia Heyden/Kerstin Jarosch: Missbrauchstäter. Phänomenologie – Psychodynamik – Therapie, Stuttgart 2010, S. 129ff.

GEWALT

► **Seien Sie vertrauenswürdig.**

Machen Sie keine Versprechen, die Sie nicht halten können, keine falschen Hoffnungen oder voreiligen Zusagen.

► **Handeln Sie nicht über den Kopf des Kindes hinweg.**

Teilen Sie ihm Ihre weiteren Handlungen mit. Gewinnen Sie es dafür, dem Missbrauch ein Ende zu setzen.

► **Überlegen Sie gemeinsam mit dem Kind:**

Was wäre zu tun, damit der Missbrauch aufhört?

► **Handeln Sie immer nach den Bedürfnissen und Wünschen des Kindes.**

Damit geben Sie ihm die Kontrolle über sein Leben zurück, die ihm durch den Missbrauch genommen wurde.

► **Sie können nicht gleichzeitig mögliche Betroffene, Täter und Täterinnen beraten.**

Verweisen Sie potenzielle Täter oder Täterinnen auf andere Hilfsmöglichkeiten, wenn Sie mit dem Betroffenen in Kontakt stehen.

► **Unternehmen Sie nichts auf eigene Faust.**

In der Vergangenheit wurde verschiedentlich der Vorwurf erhoben, Erwachsene oder

Fachkräfte hätten Kindern durch suggestive Fragen den Missbrauch eingeredet. Für Menschen, die im nahen Kontakt zu den Kindern stehen, ist es oft schwer, nur offene Fragen zu stellen und auf keinen Fall zu versuchen, ihnen etwas zu ‚entlocken‘. Bei allem Verständnis für Unsicherheit und Entsetzen – hier ist fachliche Beratung geboten.

Auch wenn Sie den Impuls verspüren, sofort zu handeln – tun Sie es nicht, jedenfalls nicht allein. Planen Sie die weiteren Schritte gemeinsam mit Fachleuten (Adressen finden Sie im Anhang).

► *Im neuen Bundeskinderschutzgesetz – BkiSchG¹⁹ sind diese Schwierigkeiten erkannt und aufgenommen worden. In den Paragraphen 8a und 8b (Sozialgesetzbuch VIII)²⁰ wird eine „fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen“ deutlich benannt. Im Gesetzestext wird empfohlen, dass sich bei einer Gefährdungseinschätzung der Betroffene, ein Zeuge, ein Mitwissender oder eine Einrichtung an das zuständige Jugendamt wendet. Das Jugendamt kann eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ vermitteln, die kostenfrei und zeitnah berät. Weitere Informationen erhalten Sie über das örtliche Jugendamt. ◀*

3.2 DIE ZEIT HEILT KEINESWEGS ALLE WUNDEN – EMPFEHLUNGEN FÜR GESPRÄCHE MIT BETROFFENEN ERWACHSENEN

Viele Menschen, die sexualisierte Gewalt erlebt haben, leiden noch nach vielen Jahren unter psychotraumatischen Belastungsstörungen, wie etwa Ängsten, emotionaler Taubheit, Panikgefühlen, Alpträumen, Hoffnungslosigkeit und Verzweiflung. Die gängige Meinung „Die Zeit heilt alle Wunden“ trifft auf psychotraumatische Belastungsstörungen nicht zu. Mit diesen besonderen Störungen hat sich auch die Traumaforschung beschäftigt und festgestellt, dass es allein durch einen größeren Zeitabstand zum Erlebten nicht zu einer Besserung der einmal aufgetretenen Symptome kommt. Bei massiven Schädigungen tritt auch nach Jahren keine Linderung ein, sondern es kommt vielmehr zu einer Verschärfung der Probleme.

Gut gemeinte Alltagssprüche wie „Das Leben geht doch weiter“, „Kopf hoch, sieh doch nach vorne!“ tragen eher dazu bei, dass Betroffene zusätzlich belastet werden. Meist möchten die Betroffenen zwar selbst nicht mehr an das Geschehene erinnert werden und alles vergessen. Doch psychotraumatische Erlebnisse verankern sich tief in der Seele von Menschen und können das Selbst- und Weltverständnis erheblich erschüttern.

Was ist zu tun, wenn Erwachsene mit Ihnen das Gespräch über aktuelle oder vergangene Erfahrungen von sexualisierter Gewalt suchen?

► **Sorgen Sie für eine besonders behutsame und annehmende Gesprächsatmosphäre.**

Verständnisvolles, einfühlsames und wertschätzendes Verhalten im Umgang mit den Betroffenen kann korrigierend gegenüber früheren Erfahrungen von Gewalt und Grenzüberschreitungen wirken. Es geht darum, die Würde des Menschen wieder herzustellen. Geschieht dies nicht, werden die Täter, die Menschen erniedrigen und misshandeln, deren seelische und körperliche Integrität untergraben und ihnen jede Kontrolle nehmen, aus der Sicht der Betroffenen leicht zum Modell zwischenmenschlichen Handelns überhaupt.

► **Nehmen Sie die Betroffenen ernst.**

Auch erwachsene Betroffene von sexualisierter Gewalt brauchen das Gefühl, dass ihnen geglaubt und keine Mitschuld an den sexualisierten Übergriffen gegeben wird. Oft spüren sie feinfühlig, wenn ihnen jemand misstraut und ihnen eine Mitschuld zuschreibt.

GEHEIMNIS

¹⁹ Bundeskinderschutzgesetz Bmfsfj: <http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/kinder-und-jugend,did=119832.html> (Zugriff am 10.9.2012).

²⁰ http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_8a.html (Zugriff am 10.9.2012).

► **Entmündigen Sie die Betroffenen nicht.**

Viele Menschen fühlen sich nach sexualisierten Übergriffen, bei denen sie keine Möglichkeit des Entrinnens hatten, extrem hilflos. Sie haben große Ängste und Gefühle von Ohnmacht. Das sind normale Reaktionen auf ein schlimmes Erlebnis. Sie dürfen aber nicht zum Anlass genommen werden, die Betroffenen wie kleine Kinder zu behandeln. Korrektives Verhalten ist respektvoll und nicht bevormundend.

► **Respektieren Sie den Weg der Betroffenen.**

Menschen reagieren unterschiedlich auf extreme Erlebnisse, sind mehr oder weniger belastet. Das trifft auch auf den Prozess der Verarbeitung zu. Manche ziehen es zum Beispiel vor, überhaupt nicht über ihre Erlebnisse zu sprechen, andere dagegen suchen das Gespräch und begeben sich in Therapie. Grundsätzlich gilt es, den gewünschten Weg der Betroffenen zu respektieren und sie nicht in die eine oder andere Richtung zu drängen.

► **Zeigen Sie Verständnis für das Bedürfnis nach Sicherheit und Kontrolle.**

Gewalttätige Übergriffe gehen einher mit einem extremen Verlust an Sicherheit und Kontrolle. Große Angst und starkes Misstrauen können die Folge sein. Wichtig ist es, den Prozess der Wiedererlangung von Sicherheit und Kontrolle zu unterstützen und gewünschte Grenzen im Kontakt zu respektieren.

► **Nehmen Sie die Betroffenen in ihrer Vielschichtigkeit wahr.**

Wichtig ist es, dass die Betroffenen nicht einseitig auf eine Opferrolle festgelegt werden, sondern dass die Stärken und Ressourcen ihrer Persönlichkeit und ihres Lebens wahrgenommen werden. Dazu gehört auch, misstrauisches oder abweichendes Verhalten als Selbstschutz zu begreifen und damit behutsam umzugehen.

► **Verweisen Sie auf die kompetente Beratung in Fachstellen.**

Für Menschen, die sich aufgrund von sexualisierten Übergriffen nicht mehr im Alltag zurechtfinden, kann es hilfreich sein, Kontakt mit Fachstellen oder Therapeutinnen oder Therapeuten aufzunehmen. Deshalb ist es wichtig, sich über entsprechende Angebote im eigenen sozialen Umfeld zu informieren, um betroffenen Menschen gegebenenfalls weiterhelfen zu können.

4. SEXUELLE ÜBERGRIFFE – WAS KÖNNEN SIE TUN?

Wenn Verdacht auf sexuellen Missbrauch vorliegt, muss das Wohlergehen der Betroffenen im Vordergrund stehen. Schutz und Hilfe im persönlichen Umgang sind nötig – doch nicht nur das.

4.1 BESONDERE HILFSANGEBOTE UND VERFAHRENSWEGE

Für die **Beratung** von Betroffenen und für die **möglichen juristischen Ermittlungen** gibt es unterschiedliche Zuständigkeiten:

Betroffene von sexualisierter Gewalt können die Hilfe und vertrauliche Beratung der evangelischen Beratungsstellen im Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland in Anspruch nehmen.

Auf landeskirchlicher Ebene gibt es die **Ansprechstelle** für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung in der Evangelischen Hauptstelle für Familien- und Lebensberatung in Düsseldorf, die zur Vertraulichkeit verpflichtet ist (Adressen finden Sie im Anhang).

Im Landeskirchenamt ist für den Fall, dass der oder die Beschuldigte Pfarrer oder Pfarrerin oder Kirchenbeamter oder Kirchenbeamtin ist, eine ermittelnde Juristin für die Durchführung aller disziplinarrechtlichen Verfahren im Bereich der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung zuständig. Sie verfolgt alle Anschuldigungen, auch die Fälle, die ihr von der Ansprechstelle **auf Wunsch der Betroffenen** mitgeteilt werden. Das Ergebnis der Ermittlungen legt sie direkt dem Kollegium als Leitungsgremium des Landeskirchenamtes zur Beratung und Entscheidung vor. Die Erstattung einer Strafanzeige wird in jedem Einzelfall geprüft.

Konkret heißt das:

► *Als erster Kontakt steht den Betroffenen zunächst die **Mitarbeiterin der Ansprechstelle** zur Verfügung. Anschuldigungen werden an sie weitergeleitet. Die Mitteilungen von Betroffenen behandelt sie streng vertraulich. Ausgenommen sind Informationen, die den Verdacht einer Straftat gegen Kinder und Jugendliche begründen. In diesen Fällen ist die beratende Fachkraft zur Weiterleitung der Informationen an die ermittelnde Juristin verpflichtet.*

► *Was dann geschieht, hängt von den **Bedürfnissen der Betroffenen** ab. Wenn sie es wünschen, vermittelt die Fachkraft ihnen ein Gespräch mit kompetenten Beratungskräften. Mit Einverständnis der Betroffenen leitet sie die Anschuldigungen und Informationen aber auch an die ermittelnde Juristin zur Einleitung eines Disziplinarverfahrens weiter.*

► *Ist die ermittelnde Juristin tätig, können die Betroffenen jederzeit Auskunft über den Stand des Verfahrens erhalten.*

► *Die Verdächtigten erhalten seelsorgliche Begleitung außerhalb dieser Verfahrenswege. Dafür tragen die Superintendentinnen und Superintenden der Kirchenkreise Sorge. Eine solche Begleitung ist gerade für diejenigen unerlässlich, die zu Unrecht verdächtig werden – ein Umstand, der sich in der Regel erst nach intensiver Ermittlung und Wahrheitsfindung feststellen lässt.*



Ist der oder die Beschuldigte Angestellter oder Angestellte oder ehrenamtlich tätig, wird der Träger im Rahmen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) seine Pflichten wahrnehmen (siehe Punkt 6.3.2).

4.2 EMPFEHLUNGEN BEI GRENZVERLETZUNGEN IN SEELSORGE UND BERATUNG

Es kann nicht verschwiegen werden, dass sexueller Missbrauch auch dort geschieht, wo Rat und Hilfe im Mittelpunkt stehen. Zu den berufsethischen Grundsätzen in Seelsorge und Beratung gehört das Gebot, keine sexuellen Kontakte zu Ratsuchenden aufzunehmen und zu unterhalten. Jeder sexuelle Kontakt zerstört das Vertrauensverhältnis zwischen Ratsuchenden und beratenden Personen.

Die seelsorgliche und beraterische Beziehung ist eine Arbeitsbeziehung.

Ratsuchende kommen aufgrund von Belastungen und erwarten von Fachleuten Unterstützung und Hilfe. Ihre Situation ist durch persönliche Nöte und Krisen gekennzeichnet. In bestimmten Phasen der Seelsorge oder Beratung entwickelt sich deshalb in der Regel eine – zumindest vorübergehende – Abhängigkeit den Beratenden gegenüber. Dies gilt auch dann, wenn die Ratsuchenden volljährig und erwachsen sind. Die seelsorgliche und beraterische Beziehung ist also ungleich und nicht ebenbürtig in Bezug auf

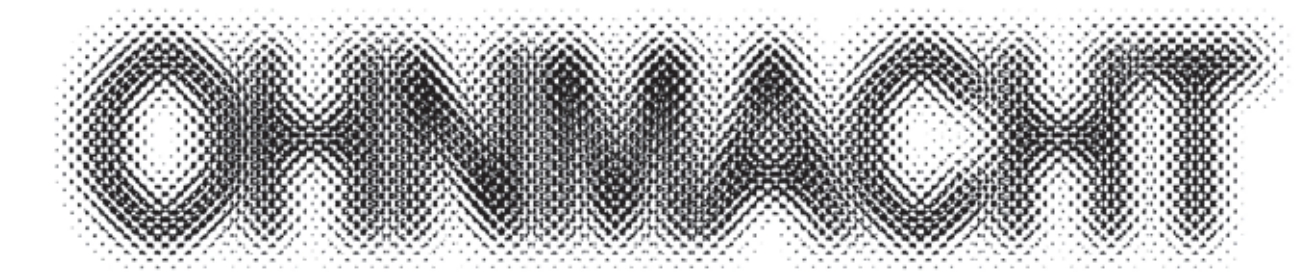
Stärke und Schwäche der Beteiligten. Nutzt man dieses Machtgefälle zur Befriedigung eigener, gerade auch sexueller Interessen aus, wird der Wunsch der Ratsuchenden nach Halt und Schutz sträflich missbraucht. Wer ein Beratungsverhältnis zu sexuellen Handlungen missbraucht, macht sich nach **§174c StGB** strafbar.

Sexuelle Übergriffe durch Vorgesetzte am Arbeitsplatz stellen eine sexuelle Belästigung dar. Hier wird die Abhängigkeit zum Beispiel aufgrund von hierarchischen Verhältnissen ausgenutzt. Das besondere Abhängigkeitsverhältnis ist gerade dadurch gekennzeichnet, dass eine freie Zustimmung zu einem sexuellen Kontakt nicht möglich ist.

Auch eine bestehende oder ehemalige sexuelle Beziehung macht einen anschließenden seelsorglichen oder beraterischen Kontakt unmöglich. Wenn sexuelle Wünsche und Bedürfnisse der Ratsuchenden zur Sprache kommen, so braucht dies einen geschützten Rahmen. Wohlwollende Abgrenzung und sexuelle Abstinenz sind die einzig verantwortbaren Verhaltensweisen auf Seiten der Beratenden.

Sexuelle Empfindungen der in Seelsorge und Beratung Tätigen gehören in einen eigenen supervisorischen Prozess mit entsprechenden Fachleuten.

Nicht selten wiederholt sich für Betroffene bei Missbrauch durch eine Beratungsperson unbewusst eine frühere Missbrauchserfahrung aus dem Kindes- oder Jugendalter.



Sexuelle Übergriffe zerstören die möglichen Heilungsprozesse und führen zu erneuten Traumatisierungen, die die Notlage der Ratsuchenden noch um ein Vielfaches verschlimmern. Das Eingeständnis, missbraucht worden zu sein, ist vielen erst nach langen inneren Kämpfen möglich.

Die Betroffenen erleben und erleiden häufig

- ▶ Schock und Verwirrung
- ▶ Wiederaufleben früherer Missbrauchserfahrungen
- ▶ Verlust an Selbstachtung
- ▶ Schuld- und Schamgefühle
- ▶ Gefühle von Wertlosigkeit
- ▶ Gefühl, benutzt worden zu sein
- ▶ Störungen im sexuellen Erleben
- ▶ Selbsttötungsabsichten
- ▶ Verlust des Vertrauens in den eingeschlagenen spirituellen Weg

Kritische Wachsamkeit ist geboten, wenn die Beratungsperson

- ▶ **den Ratsuchenden verbietet, mit anderen Menschen über die Seelsorge und Beratung zu sprechen.**
- ▶ **zu verstehen gibt, dass nur sie allein den Ratsuchenden helfen kann.**
- ▶ **offene oder verdeckte Angebote zu sexuellen Kontakten macht.**
- ▶ **zu privaten Treffen außerhalb der Sitzungen einlädt.**
- ▶ **die Ratsuchenden zu Verhaltensweisen zwingt, die gegen deren Willen gerichtet sind.**
- ▶ **den Ratsuchenden gegenüber Angst machende Drohungen ausspricht.**

➤ Wenn Sie den Verdacht haben, dass ein Missbrauch in Beratung und Seelsorge vorliegt, informieren Sie die jeweils Vorgesetzten. Sie können auch kompetente Fachkräfte, zum Beispiel aus den evangelischen Beratungsstellen (Adressen finden Sie im Anhang), die in solchen Fällen über Erfahrungen und die nötige Sensibilität verfügen, hinzuziehen. ◀

5. BEICHTGEHEIMNIS UND SEELSORGLICHE SCHWEIGEPFLICHT

§ 30 Beichtgeheimnis und seelsorgliche Schweigepflicht

„(1) Pfarrerinnen und Pfarrer sind verpflichtet, das Beichtgeheimnis gegenüber jedermann unverbrüchlich zu wahren.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer haben auch über alles zu schweigen, was ihnen in Ausübung der Seelsorge anvertraut worden oder bekannt geworden ist. Werden sie von der Person, die sich ihnen anvertraut hat, von der Schweigepflicht entbunden, sollen sie gleichwohl sorgfältig prüfen, ob und inwieweit sie Aussagen oder Mitteilungen verantworten können.

(3) Soweit Pfarrerinnen und Pfarrern Nachteile aus der Pflicht zur Wahrung des Beichtgeheimnisses und der seelsorglichen Schweigepflicht entstehen, hat die Kirche ihnen und ihrer Familie Schutz und Fürsorge zu gewähren.“²¹

Daraus folgt, dass das Beichtgeheimnis jederzeit und unter allen Umständen unverbrüchlich ist. Demgegenüber kann **die seelsorgliche Schweigepflicht in vereinzelten Ausnahmefällen aufgehoben werden**, wenn die betreffende Person die Seelsorgerin oder den Seelsorger von der Schweigepflicht entbindet und die sorgfältige Prüfung des Einzelfalls ergibt, dass die Weitergabe von Aussagen oder Mitteilungen aus dem

Seelsorgegespräch verantwortet werden kann. Dabei darf die Überlegung, ob die Weitergabe von Informationen der oder dem Betreffenden nutzt oder schadet, nicht ausschlaggebend sein. Diese Beurteilung kann wegen fehlender Detailkenntnis in den meisten Fällen nicht qualifiziert vorgenommen werden.

Ausschlaggebend ist vielmehr der konkrete Gesprächsgegenstand im Kontext eines Seelsorgegesprächs. Nur wenn dieses äußerst sensible Feld auch künftig mit größter Sorgfalt und Vorsicht behandelt wird, kann mittelfristig das Zeugnisverweigerungsrecht der Geistlichen in **§ 53 Abs. 1 Nr. 1 StPO** gesichert werden. Dort ist geregelt, dass Geistliche vor Gericht berechtigt sind, über das zu schweigen, was ihnen in ihrer Eigenschaft als Seelsorgerin oder Seelsorger anvertraut worden oder bekannt geworden ist. Zweck dieser Vorschrift ist der Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen bestimmten Berufsgruppen und denen, die ihre Hilfe und Sachkunde in Anspruch nehmen.

Darum korrespondiert **§ 53 Abs. 1 Nr. 1 StPO** mit **§ 203 Abs. 2 Nr. 1 StGB**. Dort findet sich folgende Regelung: „(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als Amtsträger [...] anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfasst worden sind [...]“²²

Daraus folgt, dass sich Pfarrerinnen und Pfarrer, die unbefugt aus seelsorglichen Gesprächen aussagen oder Mitteilungen in die Öffentlichkeit tragen, strafbar machen.

6. RECHTLICHE GRUNDLAGEN FÜR DEN UMGANG MIT SEXUALISierter GEWALT IN GESELLSCHAFT UND KIRCHE

Das Verbot von sexualisierter Gewalt ist Gegenstand verschiedener Gesetze. Grundlage und Rahmen gibt das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vor. Artikel 1 und Artikel 2 des Grundgesetzes schützen die Würde des einzelnen Menschen, sein Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und auf körperliche Unversehrtheit – das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung. Es ist Aufgabe des Staates, diese Rechtsgüter zu schützen. Das grundrechtlich geschützte Recht auf sexuelle Selbstbestimmung wird durch zahlreiche Gesetze im Strafrecht, im Bürgerlichen Recht und im Arbeitsrecht konkretisiert. Diese staatlichen Gesetze gelten auch innerhalb der Evangelischen Kirche. Sie werden ergänzt durch kirchliches Disziplinarrecht für die Gruppe der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie die Gruppe der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten.

Im Folgenden werden die wichtigsten rechtlichen Normen kurz dargestellt, und zwar differenziert nach den verschiedenen Rechtsgebieten.

6.1 STRAFRECHT

Auch das Strafrecht schützt in gewissem Umfang die freie Entscheidung über die sexuelle Betätigung, egal ob die Betroffenen als Gemeindeglieder, Ehrenamtliche oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter betroffen sind. Bestimmte Verhaltensweisen gegen die sexuelle Selbstbestimmung sieht der Gesetzgeber daher als so schwerwiegend an, dass sie als Straftaten durch staatliche Organe verfolgt und geahndet werden können.

6.1.1 Allgemeine Grundlagen im Überblick

Das Sexualstrafrecht wurde in den Jahren 1997 und 1998 umfassend geändert. Dabei ist vor allem das Strafmaß deutlich angehoben wor-

den. Weitere Neuerungen sind im Jahr 2004 in Kraft getreten, die insbesondere Regelungen zur Verbreitung der Pornografie betreffen. Zum Schutz von Kindern und Jugendlichen ist zum 1. Mai 2010 das ‚erweiterte Führungszeugnis‘ eingeführt worden. Auf Anfrage der Arbeitgeberseite kann dies über Personen erteilt werden, die beruflich oder ehrenamtlich kinder- oder jugendnah tätig sind oder es werden sollen. In dieses Führungszeugnis werden Strafen wegen Sexualdelikten unterhalb der sonst üblichen Grenze von 90 Tagessätzen und drei Monaten Freiheitsstrafe aufgenommen.

Da Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung auch Jahre später noch verfolgt werden können, ist bei entsprechenden Sachverhalten stets die zur Tatzeit geltende Gesetzeslage zu berücksichtigen. Nur nach den damals geltenden Vorschriften können Täterinnen und Täter strafrechtlich belangt werden. Ein Blick in die ältere Literatur und Rechtsprechung ist bisweilen deshalb nötig, weil die unter Umständen auch zwanzig Jahre dauernde Verjährung von Sexualstraftaten wegen altersbedingter Anzeigehemmnisse bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ruht (**§ 78b StGB**). Diese im Jahr 1994 in Kraft getretene Ruhensregelung findet auch rückwirkend auf solche Taten Anwendung, die zum Zeitpunkt der Gesetzesänderung noch nicht verjährt gewesen sind. So kann die Ruhensbestimmung auch dann noch anwendbar sein, wenn die betroffene Person bereits vor 1994 das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Tat zu diesem Zeitpunkt aber noch verfolgbar war.

Durch die relativ schnelle Abfolge von Gesetzesänderungen ist nun ein recht kompliziertes Regelungsgefüge vorhanden, das sich in Missbrauchs- und Zwangshandlungen unterteilt. Innerhalb dieses Regelungsgefüges unterscheidet man in Handlungen mit oder ohne körperlichen Kontakt.

21 Pfarrdienstgesetz der EKD – PfdG.EKD, Hannover 2010, S. 24f.

22 Strafgesetzbuch: www.gesetze-im-internet.de/stgb/ (Zugriff am 7.9.2012).

6.1.2 Sexueller Missbrauch

Die Tatbestände des sexuellen Missbrauchs schützen gerade Menschen in eingeschränkten Schutzlagen davor, dass sexuelle Handlungen an ihnen unter Ausnutzung dieser Lage vorgenommen werden. Gerade in Abhängigkeitsverhältnissen liegt nämlich eine erhöhte Gefahr für sexualisierte Übergriffe.

Der sexuelle Missbrauch von Kindern unter 14 Jahren ist strafbar. Nach **§ 176 StGB** werden darunter sexuelle Handlungen mit unmittelbarem Körperkontakt verstanden, wie zum Beispiel das manipulative Waschen von Mädchen im Genitalbereich oder die im bekleideten Zustand vorgenommene beischlafähnliche Bewegung an einem Kind, nicht aber das Streicheln des nackten Knies oder ein Kuss auf die Wange. Bestraft werden auch sexuelle Handlungen, die ohne Körperkontakt vorgenommen werden. Dies trifft zu auf exhibitionistische Handlungen oder die Bestimmung eines Kindes zum Onanieren. Dass ein Kind zum Nacktbaden oder zum Hochheben des Rockes ohne weitere Entblößung gebracht wird, reicht indes nicht. Auch wer ein Kind dazu veranlasst, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, macht sich nach dieser Vorschrift strafbar.

Strafschärfungen für Kindesmissbrauch sind in den **§§ 176a und 176b StGB** enthalten: Mit nicht unter einem Jahr Freiheitsstrafe wird bestraft, wer bereits in den letzten fünf Jahren wegen einer solchen Tat verurteilt wurde. Die Mindest-

strafe ist seit 2003 auf zwei Jahre erhöht worden, wenn eine Person über 18 Jahre mit einem Kind den Beischlaf vollzieht oder Handlungen mit dem Eindringen in den Körper verbunden sind. Die gleiche Strafandrohung besteht beim Kindesmissbrauch in der Absicht der Verbreitung pornografischer Schriften.

Wegen der besonderen Abhängigkeit ist auch der Missbrauch von Schutzbefohlenen nach **§ 174 StGB** strafbewehrt. Hiernach macht sich strafbar, wer sexualisierte Handlungen an einer Person unter 16 Jahren vornimmt, die dem Täter oder der Täterin zur Erziehung, Ausbildung oder Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist (**§ 174 Abs. 1 StGB**). Allein aus dem Zusammenleben in häuslicher Gemeinschaft lässt sich eine Mitverantwortung für Minderjährige noch nicht ableiten. Auch die Reisebegleitung im Rahmen einer Ferienfreizeit hat nicht zwangsläufig die Pflicht zur Leitung und Überwachung des geistigen und sittlichen Wohls Minderjähriger. Neben Eltern, Adoptiv- und Pflegeeltern besteht für Lehrkräfte ein Erziehungsverhältnis, das zudem außerhalb der Unterrichtszeit und für von ihnen nicht unterrichtete Kinder ihrer Schule Bestand hat. Auch Geistliche fallen unter diese Regelung, zum Beispiel in der Konfirmandenarbeit.

Strafbar ist auch, wenn der Missbrauch eine Person unter 18 Jahren unter Ausnutzung derjenigen Abhängigkeit betrifft, die wegen eines Anvertrautseins zur Erziehung, Ausbildung oder Betreuung beziehungsweise einer Unterordnung in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis besteht (**§ 174 Abs. 2 StGB**). Hierbei ist entscheidend, dass die Überlegenheit aus dem Arbeitsverhältnis erkennbar zur Tatausführung eingesetzt wird.

Nach **§ 182 Abs. 1 StGB** macht sich zudem strafbar, wer eine Person unter 18 Jahren durch Ausnutzung einer Zwangslage zu sexuellen Handlungen mit Körperkontakt missbraucht. Eine Zwangslage besteht bei gravierenden Umständen, die Jugendliche in ihren Entscheidungen

über sexuelles Verhalten einschränken können, zum Beispiel bei Drogenabhängigkeit oder Obdachlosigkeit. Unabhängig vom Vorliegen einer Zwangslage droht nach **§ 182 Abs. 2 StGB** eine Strafbarkeit bei Vornahme sexualisierter Handlungen gegen Entgelt, wenn die Betroffenen noch nicht 18 Jahre alt sind. Inkriminiert sind ferner sexuelle Handlungen, welche von Personen über 21 Jahren an Personen unter 16 Jahren bei Ausnutzung der fehlenden Fähigkeit zur sexuellen Selbstbestimmung vorgenommen werden (**§ 182 Abs. 3 StGB**). Strafbar macht sich also, wer sich die altersbedingte Unreife der Betroffenen erkennbar zunutze macht.

Das Gesetz kennt darüber hinaus weitere Tatbestände des sexuellen Missbrauchs, zum Beispiel wenn die Betroffenen inhaftiert oder Insassen von Kranken-, Alten- oder Pflegeheimen sind (**§ 174a StGB**) oder wenn ein Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnis besteht (**§ 174c StGB**). Inkriminiert werden sexuelle Handlungen, welche durch Ärzteschaft, Pflege- und Betreuungspersonal, Therapie- und Heilkundige oder Sicherheitskräfte an Personen begangen werden, die durch Verwahrung, wegen einer psychotherapeutischen Behandlung, durch eine beliebige körperliche, geistige, seelische oder suchtbedingte Erkrankung oder Behinderung dauerhaft oder kurzzeitig unter besonderer Obhut stehen. Für die Strafbarkeit ist das bewusste Ausnutzen dieses Abhängigkeits- oder Vertrauensverhältnisses entscheidend.

Als Auffangnorm schützt **§ 179 StGB** vor sexuellem Missbrauch Widerstandsunfähiger. Danach macht sich strafbar, wer die Lage einer Person ausnutzt, die wegen einer geistigen oder seelischen Krankheit, Behinderung, Suchterkrankung, einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung oder wegen körperlicher Einschränkungen nicht in der Lage ist, ein sexuelles Ansinnen abzuwehren oder sich hierzu einen Willen zu bilden. Dies trifft zu im Falle von Bewusstlosigkeit, Schlaf, Lähmung, gravierenden psychischen Störungen oder schweren Rauschzuständen. Keinesfalls aber sollen

sexuelle Kontakte körperlich oder geistig Behinderter inkriminiert werden, wenn zum Zeitpunkt der sexuellen Handlung eine darüber hinausgehende Beziehung bestand.

6.1.3 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung

Als Zwangshandlungen sind die sexuelle Nötigung und Vergewaltigung seit 1997 über **§ 177 StGB** in einem einheitlichen Verbrechensstatbestand zusammengefasst, der auch Straftaten in der Ehe einschließt.

Die sexuelle Nötigung liegt vor, wenn Gewalt, Drohung mit akuter Gefahr für Leib oder Leben oder das Ausnutzen einer schutzlosen Lage als Tatmittel eingesetzt werden, um den Widerstand der Betroffenen gegen sexuelle Handlungen zu überwinden.

Gewalt in diesem Sinne bedeutet eine nicht unerhebliche Kraftentfaltung gegen den Körper der Betroffenen, etwa durch Fesseln oder starkes Festhalten. Die Betroffenen müssen diesen körperlichen Zwang physisch erleben, also nicht nur seelisch empfinden. Ein nur entgegenstehender Wille genügt also nicht.

Auch das Tatmittel der Drohung muss eine Zwangswirkung bei den Betroffenen entfalten, wobei der Glaube an die Ernsthaftigkeit der Androhung ausreicht. In jedem Fall muss diese auf das Erzwingen sexualisierter Handlungen abzielen: Drohungen für den Fall späterer Offenbarung oder Drohungen ohne Gefahr für Leib und Leben werden nicht erfasst.

Seit 1997 sind Fälle strafbewehrt, in denen die schutzlose Lage der Betroffenen als Mittel zur Tatausführung dient. Dies betrifft auch Situationen, in denen wegen aussichtslos erscheinender Lage auf Widerstand verzichtet wird. Eine hilflose Lage liegt zum Beispiel dann vor, wenn Täter und Betroffene sich allein in der Wohnung befinden, es an realen Fluchtmöglichkeiten mangelt und hilfsbereite Dritte selbst durch Rufe nicht erreichbar sind. Von der Strafbarkeit erfasst sind Fälle, in

denen die Betroffenen starr vor Schrecken oder aus Angst vor körperlicher Gewalt sexuelle Handlungen über sich ergehen lassen. Die Furcht etwa vor sozialen Nachteilen allein ist wiederum kein Kriterium für eine schutzlose Lage.

Die Vergewaltigung nach **§ 177 Abs. 2 StGB** ist gesetzlich ein besonders schwerer Fall der sexuellen Nötigung. Darunter versteht man neben dem erzwungenen Beischlaf auch ähnliche, besonders erniedrigende Handlungen, vor allem wenn sie mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind. Dies trifft auf erzwungenen Oral- und Analverkehr, aber auch auf das Eindringen mit festen Gegenständen oder dem Finger zu. Der erzwungene Zungenkuss zwischen Erwachsenen erreicht indes nicht die Schwelle zur besonderen Erniedrigung.

Verhaltensweisen ohne Anwendung von Gewalt oder Drohung, wie etwa das Betasten des bekleideten Körpers oder ungewollte Küsse durch Fremde, können als sexuelle Belästigungen über **§ 185 StGB** (Beleidigung) oder **§ 240 StGB** (einfache Nötigung) geahndet werden.

6.1.4 Strafverfahren und Nebenklage

Ob eine Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung vorliegt, ermittelt die Staatsanwaltschaft. Hierzu ist sie verpflichtet, wenn eine Strafanzeige erfolgt ist oder wenn anderweitig die Wahrscheinlichkeit einer Straftat gegeben ist. Ein Anfangsverdacht besteht indes im Falle konkreter Tatsachen. Pauschale Verdächtigungen oder Vermutungen reichen nicht. Wenn der Verdacht

der Begehung einer Sexualstraftat bei Wiederholungsgefahr allerdings besonders hoch ist, kommt unter Umständen auch der Erlass eines Haftbefehls in Betracht (**§ 122a Abs. 1 Nr. 1 StPO**).

Wenn die Staatsanwaltschaft ein Strafverfahren einleitet, muss sie in alle Richtungen ermitteln: Alle Tatsachen zu Lasten und zu Gunsten von Beschuldigten sind zu berücksichtigen. Der vermeintliche Täter oder die vermeintliche Täterin kann sich zum Verdacht äußern, hat aber auch das Recht zu schweigen. Wenn sich bei Abschluss der Ermittlungen zeigt, dass jemand wahrscheinlich nicht verurteilt werden kann, wird das Verfahren nach **§ 170 Abs. 2 StPO** eingestellt. Andernfalls wird Anklage erhoben; die Straftat wird dann vor Gericht verhandelt. In diesem Stadium kann der oder die Betroffene die Rolle als Zeuge oder Zeugin oder als Nebenkläger oder Nebenklägerin einnehmen.

In der Regel erfolgt eine zeugenschaftliche Vernehmung der Betroffenen, die zur Wahrheit verpflichtet sind. Diese Aussage ist dann oft das einzige Beweismittel, das unter Umständen im Gegensatz zur Aussage des Täters oder der Täterin steht. Häufig wird deshalb ein Gutachten über die Glaubwürdigkeit von Zeugen eingeholt. Es empfiehlt sich die Hinzuziehung eines Anwalts oder einer Anwältin, um prozessuale Möglichkeiten des Ausschlusses der Öffentlichkeit, der Beanstandung bloßstellender Fragen oder der Vernehmung in Abwesenheit der oder des Angeklagten wahrzunehmen.

Eine echte Verfahrensbeteiligung mit Einflussnahme auf den Ausgang des Verfahrens hat der oder die Betroffene im Rahmen der Nebenklage. Diese garantiert über die zeugenschaftlichen Befugnisse hinaus ein umfassendes Recht auf Akteneinsicht und auf Anwesenheit für die gesamte Dauer des Prozesses. Die mit der Nebenklage beauftragten Anwältinnen und Anwälte können – wie die Verteidigung – Befragungen durchführen oder Beweisanträge stellen. Nebenklagebefugt sind auch Kinder oder

Jugendliche, vertreten durch ihre Erziehungsberechtigten.

Die Kosten der anwaltlichen Vertretung können durch die Gewährung von Prozesskostenhilfe oder durch Beiordnung sichergestellt werden.

6.2 BÜRGERLICHES RECHT

Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) regelt die zivilen Rechtsbeziehungen unter Privatpersonen. Durch das Zivilrecht werden nicht nur materielle Rechte wie Eigentum und Besitz geschützt, sondern auch immaterielle Rechte wie Gesundheit oder das allgemeine Persönlichkeitsrecht. Unter das Persönlichkeitsrecht aus **Artikel 1, 2 GG** fällt auch das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung, welches in den Regelungen der **§§ 823, 253, 1004 BGB** näher konkretisiert ist.

6.2.1 Rechte des Betroffenen nach dem BGB

Betroffene von sexueller Gewalt können vom Täter oder der Täterin Unterlassung, Schadensersatz oder Schmerzensgeld verlangen.

Ein Recht auf Unterlassung nach **§§ 823, 1004 BGB** steht den Betroffenen im Falle eines rechtswidrigen Eingriffs in ihre Rechte zu. Ein solcher Eingriff besteht im Fall der Verletzung von Strafvorschriften gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Aber auch Handlungen unterhalb der Strafbarkeitsschwelle, welche nicht geduldet werden müssen, sind erfasst. Zudem muss die Gefahr einer Wiederholung von sexueller Gewalt gegeben sein. Dies wird häufig bei dauernden Kontakten zwischen Betroffenen und Täter beziehungsweise Täterin anzunehmen sein, wie sie sich durch Arbeitsverhältnis, Ehrenamt oder im Unterricht ergeben. Auch das ständige Bedrängen ohne sonstige Beziehung kann die Wiederholungsgefahr begründen. Das Gericht kann zum Schutz der Betroffenen eine einstweilige Verfügung erlassen oder einer Klage auf Unterlassung stattgeben. Für den Fall der Nichtbeachtung dieser Entscheidung droht Ordnungsgeld oder Ordnungshaft.

Ferner kann den Betroffenen ein Recht auf Schadensersatz oder Schmerzensgeld nach **§§ 823, 253 BGB** zustehen, wenn eine Körperverletzung oder Beeinträchtigung der Gesundheit vorliegt. Die Gesundheit ist im Falle körperlicher Folgen, aber auch bei psychischer Schädigung durch erlittene Körperverletzung beeinträchtigt. Die Höhe von Schadensersatz oder Schmerzensgeld wird vom Gericht nach Ermessen festgesetzt und richtet sich nach den Umständen der Tat und der voraussichtlichen Dauer des Heilungsprozesses.

Unter Schadensersatz versteht der Gesetzgeber den Ausgleich von Einbußen, die durch einen bestimmten Eingriff entstanden sind. Im Falle einer Körperverletzung sind dies zum Beispiel Kosten für eine Heilbehandlung oder Kosten für Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe. Daneben schafft das Schmerzensgeld einen Ausgleich für Schäden, die in erlittenen Schmerzen oder Leiden bestehen. Darüber hinaus kann die betroffene Arbeitnehmerin oder der betroffene Arbeitnehmer wegen einer Verletzung des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung eine finanzielle Entschädigung verlangen (**§ 15 AGG**).

6.2.2 Die Betroffenen im Zivilverfahren

Anders als im Strafverfahren, in dem die Staatsanwaltschaft die Beweise ermittelt, muss der oder die Betroffene im Zivilprozess selbst alle Tatsachen zur Begründung eines Anspruchs auf Unterlassung, Schadensersatz oder Schmerzensgeld vortragen. Insbesondere ist der oder die Betroffene in der Pflicht, den Vollbeweis für das Vorliegen einer Verletzung des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung zu erbringen. Gelingt dies nicht – etwa weil die Gegenseite die Tatsachen bestreitet – wird die Klage abgewiesen.

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aber auch Dritte sein, zum Beispiel Besucher oder Besucherinnen einer kirchlichen Veranstaltung, die die dort Beschäftigten belästigen. Auch deren Handlungen muss sich die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber zurechnen lassen, wenn sie oder er nicht die erforderlichen Vorkehrungen getroffen hat (§ 12 AGG).

6.3.2 Rechte des Betroffenen und Pflichten des Arbeitgebers

Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz bewertet das Gesetz als Benachteiligung (§ 3 Abs. 4 AGG) und damit als eine Verletzung der arbeitsvertraglichen Pflichten (§ 7 Abs. 3 AGG), die zu Schadensersatzansprüchen gegen die Arbeitgeberin oder den Arbeitgeber führen kann (§ 15 AGG). Damit korrespondiert die Pflicht der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers zu vorbeugenden Maßnahmen (§ 12 Abs. 1 AGG). Diese Rechte und Pflichten konkretisiert das Gesetz in seinen weiteren Bestimmungen: Die Betroffenen von sexueller Belästigung am Arbeitsplatz haben das Recht, sich bei den Vorgesetzten, den Mitarbeitervertretungen, der Gleichstellungsbeauftragten oder, falls vorhanden, einer speziellen Beschwerdestelle zu beschweren (§ 13 AGG). Aus diesen Beschwerden wie auch aus allen anderen Maßnahmen, mit denen sich Beschäftigte gegen sexuelle Belästigungen wehren, dürfen ihnen keine Nachteile am Arbeitsplatz entstehen (§ 16 Abs. 1 AGG). Die Beschwerden sind zu prüfen und das Ergebnis der oder dem Beschäftigten mitzuteilen. Bewahrheiten sich die Vorwürfe, so muss die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber geeignete Maßnahmen treffen, um die Fortsetzung einer festgestellten Belästigung zu unterbinden (§ 12 Abs. 3 und 4 AGG). Das Gesetz sieht ausdrücklich als ‚angemessene‘ Maßnahmen Abmahnung, Umsetzung, Versetzung oder Kündigung vor. In vielen Fällen ist es deshalb nicht ausreichend, wenn die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber den Täter oder die Täterin lediglich ermahnt oder einen schriftlichen Vermerk anfertigt.

6.3 ARBEITSRECHT

6.3.1 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG) (früher: Beschäftigungsschutzgesetz)

Die rechtlichen Grundlagen für den Schutz vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz finden sich seit dem 18. August 2006 im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG). Nach der Definition des Gesetzes ist sexuelle Belästigung jedes unerwünschte, sexuell bestimmte Verhalten, das bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betreffenden Person verletzt wird, insbesondere, wenn ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird. Dazu zählen unerwünschte sexuelle Handlungen und Aufforderungen, sexuell bestimmte körperliche Berührungen, Bemerkungen sexuellen Inhalts sowie unerwünschtes Zeigen und sichtbares Anbringen von pornografischen Darstellungen (§ 3 Abs. 4 AGG).

Sexuelle Gewalt und sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz sind in den meisten Beschäftigungsverhältnissen ein Tabuthema. Wegen der beschriebenen besonderen Dimension dieses Problems ist es wichtig, ausdrücklich die Rechte der Betroffenen und die Pflichten des Arbeitgebers und der Arbeitgeberin zu regeln. Die einschlägigen Regelungen des AGG kommen neben den genannten strafrechtlichen und bürgerlichrechtlichen Normen zur Anwendung. Täter oder Täterinnen können bei sexueller Gewalt und sexueller Belästigung am Arbeitsplatz sowohl Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber wie andere

Die arbeitsgerichtliche Praxis hat wiederholt Kündigungen von Arbeitsverhältnissen wegen sexueller Belästigung am Arbeitsplatz für zulässig erachtet. In Fällen erzwungener körperlicher Berührungen haben Gerichte einer Kündigung auch dann zugestimmt, wenn der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin vorher keine Abmahnung ausgesprochen hatte. Die Täter und die Täterinnen können damit nicht länger davon ausgehen, dass ihnen beim ersten Mal keine arbeitsrechtlichen Sanktionen außer einer Abmahnung drohen. Sie müssen damit rechnen, dass das Arbeitsverhältnis auch bei einmaliger sexueller Belästigung gekündigt wird. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass im Rahmen des allgemeinen Arbeitsrechts Sanktionen wie Versetzungen und Kündigungen auch dann zulässig und geboten sein können, wenn die Betroffenen nicht Kolleginnen oder Kollegen, sondern Dritte, zum Beispiel Besucherinnen oder Besucher sind. Denn es liegt auch in diesen Fällen eine schwere Verletzung arbeitsrechtlicher Pflichten vor.

Wenn der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin beziehungsweise der oder die Dienstvorgesetzte keine oder offensichtlich ungeeignete Maßnahmen zur Unterbindung der sexuellen Belästigung ergreift, ist die betroffene Arbeitnehmerin oder der betroffene Arbeitnehmer berechtigt, die Tätigkeit einzustellen, soweit es zum eigenen Schutz erforderlich ist (§ 14 AGG). Dies bedeutet, dass die Tätigkeit gegebenenfalls ganz eingestellt werden kann. Wenn ‚Tatort‘ oder ‚Tatzeit‘ abgrenzbar sind, besteht aber lediglich das Recht, bestimmte Aufgaben zu verweigern. Wird die Arbeit berechtigterweise eingestellt, bleiben die Ansprüche auf Arbeitsentgelt und auf den Arbeitsplatz erhalten. Es dürfen durch die Arbeits-einstellung keine Nachteile entstehen. Darüber hinaus kann die betroffene Arbeitnehmerin oder der betroffene Arbeitnehmer eine finanzielle Entschädigung verlangen (§ 15 AGG).

6.4 DIENSTRECHT

Wenn die oder der Beschuldigte von sexualisierter Gewalt eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter ist, können neben strafrechtlichen auch dienstrechtliche Maßnahmen in Betracht kommen. Es gelten die Bestimmungen des Disziplingesetzes der EKD und das Ausführungsgesetz der EKIR. Danach kann gegen ‚eine Amtskraft‘ ein Disziplinarverfahren eingeleitet werden, wenn vorsätzlich oder fahrlässig Amtspflichten verletzt worden sind. Eine Amtspflichtverletzung ist stets gegeben, wenn eine der oben genannten Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz im Sinne des Allgemeinen Gleichstellungsgesetzes vorliegt.

Ob ein Disziplinarverfahren eingeleitet wird, liegt im Ermessen der zuständigen Dienststelle. Für den Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland ist das Landeskirchenamt zuständig. Werden Tatsachen bekannt, die den Verdacht einer Amtspflichtverletzung begründen, veranlasst das Landeskirchenamt die notwendigen Untersuchungen, um den Sachverhalt aufzuklären. Dabei sind alle bedeutsamen Umstände, belastende und entlastende, zu ermitteln. Die oder der Beschuldigte ist anzuhören. Zur Wahrnehmung der Integrität des Amtes und zum Schutz der Betroffenen kann die oder der Beschuldigte gleichzeitig mit oder nach der Einleitung des Disziplinarverfahrens vorläufig des Dienstes enthoben werden. Ob eine vorläufige Enthebung vom Dienst angeordnet wird und für welche Dauer, hängt unter anderem von der Erheblichkeit des Vorwurfs ab.

Wenn das Landeskirchenamt bei seinen Untersuchungen zu dem Ergebnis kommt, dass eine Amtspflichtverletzung nicht vorliegt oder nicht erweisbar ist, wird das Verfahren eingestellt. Im anderen Fall wird eine Entscheidung über weitere Maßnahmen getroffen, das heißt, es ergeht entweder eine Disziplinarverfügung oder es wird ein Verfahren vor der Disziplinarkammer eingeleitet. Das Disziplinarverfahren vor dieser Kammer

verläuft ähnlich wie ein Strafverfahren nach der Strafprozessordnung mit einer mündlichen Verhandlung vor der Disziplinarkammer, die gegebenenfalls eine Beweisaufnahme einschließt.

Die oder der Beschuldigte hat das Recht auf Beistand zur Verteidigung. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme gelangt die Disziplinarkammer zu einem Urteil. Das Urteil kann auf Freispruch, Einstellung des Verfahrens oder Verhängung einer Disziplinarmaßnahme lauten. Als Disziplinarmaßnahmen kommen in Betracht:

- **Verweis**
- **Geldbuße**
- **Kürzung der Bezüge**
- **Zurückstufung**
- **Amtsenthebung unter Versetzung in den Wartestand**
- **Amtsenthebung unter Versetzung in den Ruhestand**
- **Entfernung aus dem Dienst**

Bei Ordinierten kommt als Disziplinarmaßnahme auch der Verlust der mit der Ordination erworbenen Rechte in Betracht.

Gegen das Urteil der Disziplinarkammer kann Berufung beim Disziplinarhof der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) eingelegt werden.

Das Disziplinarverfahren ist grundsätzlich ein vom Strafverfahren oder einem Zivilverfahren unabhängiges Verfahren. Das Disziplinarrecht sieht aber vor, dass das Disziplinarverfahren ausgesetzt werden kann, wenn ein Strafverfahren anhängig ist, in welchem über die gleichen Tatbestände entschieden wird, deren Klärung für das Disziplinarverfahren von Bedeutung ist. Eine weitere Verknüpfung zwischen Disziplinarverfahren und Strafverfahren ergibt sich daraus, dass die tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen Urteils in einem Strafverfahren von dem Disziplinargericht für seine Entscheidungsfindung zugrunde gelegt werden können.

7. VERFAHRENSREGELN UND FINANZIELLE LEISTUNGEN

Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung durch Mitarbeitende im kirchlichen Dienst

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat durch klare Verfahrensregeln entschieden, wie im Fall eines Verdachts einer Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung durch Mitarbeitende im kirchlichen Dienst gehandelt wird. Dazu werden die Hinweise der EKD für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung durch beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende im kirchlichen Dienst²³ angewendet. Diese Hinweise enthalten auch einen Regelablauf beim Verdacht einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung, nach dem zu verfahren ist. Betroffene von sexualisierter Gewalt oder Mitarbeitende, die den Verdacht einer Sexualstraftat haben, sollen entsprechende Hinweise und Informationen schnellstmöglich an die dienstlich Zuständigen im Landeskirchenamt weitergeben. Sie können sich auch an die Ansprechstelle für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung wenden. Die Ansprechpartnerinnen und -partner finden sich in der Adressenliste dieser Broschüre. Die dienstlich Zuständigen ermitteln auf der Grundlage der festgelegten Verfahrensregeln.

Finanzielle Leistungen in Anerkennung des Leids für Betroffene, deren sexuelle Selbstbestimmung verletzt wurde

Bei festgestellten Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung durch Mitarbeitende der Evangelischen Kirche können durch die Kirchen-

leitung Unterstützungsmaßnahmen und finanzielle Leistungen in Anerkennung des Leids gezahlt werden. Und zwar dann, wenn ein Versagen der Institution vorliegt und keine Ansprüche gegen die Täterin oder den Täter bestehen.

Die Voraussetzungen, nach denen eine finanzielle Leistung in Anerkennung des Leids gezahlt wird, werden in einem Verfahrensablauf geregelt.

Auch wenn eine Wiedergutmachung nicht möglich ist, so bringt die Kirchenleitung durch das Angebot von finanziellen Leistungen zum Ausdruck, dass sie das Leid der Betroffenen wahrnimmt und anerkennt und dass sie das Unrecht der Täter verurteilt.



²³ Download: www.ekd.de/missbrauch/hinweise.html

8. PRÄVENTIONSARBEIT IN DER EVANGELISCHEN KIRCHE IM RHEINLAND

Prävention zielt auf den Schutz vor sexuellen Grenzverletzungen und sexualisierter Gewalt.

Seit vielen Jahren werden innerhalb der Evangelischen Kirche im Rheinland Präventionskonzepte zum Schutz vor sexualisierter Gewalt entwickelt und durchgeführt.

So werden zum Beispiel Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in verschiedenen Arbeitsbereichen geschult und erweiterte Führungszeugnisse oder Selbstverpflichtungserklärungen von ihnen eingefordert. Ziel ist eine flächendeckende Bearbeitung des Themas auf allen Ebenen, in allen Gremien und in allen Arbeitsbereichen. Fachliche Hintergrundinformationen mit spezieller Fokussierung auf Aus- und Fortbildungen sollen dazu dienen, im Arbeitsalltag ein Klima der Wertschätzung, Aufmerksamkeit und Verantwortung zu schaffen, das Transparenz und Schutz vor sexuellem Missbrauch bietet.

Präventionsarbeit kann sich nicht auf eine reine Wissensvermittlung beschränken, sondern sie

möchte zu Aufmerksamkeit, Nächstenliebe und Respekt anleiten. Eine solche Haltung ist geprägt vom christlichen Menschenbild und vom Auftrag kirchlicher Arbeit, sich für das Wohl von Menschen zu engagieren. Dazu gehört eine regelmäßige Überprüfung der Arbeitsstandards, wie auch eine Gesprächs- und Partizipationskultur, in der es möglich ist, eigenverantwortlich und selbstbestimmt zu arbeiten. Gleichzeitig gilt es, eine sorgsame Aufsicht und Kontrolle zu gewährleisten. Prävention soll in der Evangelischen Kirche im Rheinland den Schutz für Kinder stärken. Die Sorge um körperliche Unversehrtheit gilt darüber hinaus allen Menschen, mit denen wir in kirchlichen Kontexten leben und arbeiten, unabhängig von Lebensalter und Geschlecht. Besonderes Augenmerk gilt Menschen mit Behinderungen, die Grenzüberschreitungen in hohem Maße ausgeliefert sein können.

Was bedeutet das für die alltägliche Praxis kirchlicher Arbeit?

- *Die Sensibilität bei Mitarbeitenden für das Thema muss geschärft und die Einsicht vermittelt werden, dass Verstöße gegen die sexuelle Selbstbestimmung nicht hinnehmbar sind.*
- *Mitarbeitende sollen sich Wissen über sexuelle Entwicklung, über sexualisierte Gewalt und über Täterstrategien aneignen können.*
- *Mitarbeitende in Kinder- und Jugendarbeit brauchen zusätzlich spezielle Kenntnisse über den Umgang mit sexuellen Übergriffen von Erwachsenen an Kindern, von Jugendlichen an Kindern und zwischen Kindern untereinander.*
- *Transparente und klare Organisations- und Entscheidungsstrukturen, feste Regeln sowie festgeschriebene pädagogische Konzepte und Verantwortlichkeiten im Umgang mit diesem Thema müssen in den Erziehungs- und Bildungseinrichtungen vorhanden sein. Die psychosoziale Stärkung von Kindern muss in jedem pädagogischen Konzept hervorgehoben und umgesetzt werden. Darüber hinaus ist ein Beschwerdemanagement für Erwachsene und Kinder notwendig.*
- *Ein klarer Verhaltenskodex mit verbindlichen Verhaltensregeln muss in Form von schriftlichen Vereinbarungen vorliegen.*
- *Die Verfahrensweise für den Umgang mit einem Verdacht der Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung sowie die dafür vorgesehenen Ansprechpersonen und -stellen müssen bekannt sein.*
- *Vorhandene Unterstützungsangebote sollten in allen kirchlichen Arbeitsbereichen bekannt sein. Durch eine gute Vernetzung mit Fachstellen können Betroffene weitergeleitet werden.*

- *Eine regelmäßige Evaluation der Arbeit und ihre Weiterentwicklung müssen gewährleistet sein.*

In vielen Arbeitsbereichen der Evangelischen Kirche im Rheinland sind die Grundlagen für diese oben genannten Punkte bereits geschaffen. Das Amt für Jugendarbeit der EKIR hat beispielsweise dazu 2011 die Broschüre „Ermutigen, begleiten, schützen. Eine Handreichung für Mitarbeitende in der Evangelischen Jugend zum Umgang mit sexueller Gewalt“²⁴ herausgebracht. In der Evangelischen Jugendbildungsstätte Hackhauser Hof e.V. finden regelmäßig Basisqualifikationskurse zum Thema Sexualpädagogik in der Kinder- und Jugendarbeit statt. Mitarbeitende in unterschiedlichsten Arbeitsbereichen werden hier von Fachleuten geschult.

Eine wesentliche Prämisse der Präventionsarbeit ist es, dass durch den Schutz vor Missbrauch keine unnötigen Ängste geschürt werden. Eine erfüllte Sexualität ist wichtiger Bestandteil menschlichen Lebens. Zu einer gesunden Entwicklung eines Kindes gehört Sexualität: den eigenen Körper mit Neugier und Spaß zu entdecken, eigene Grenzen zu erfahren und schöne Gefühle zu haben. Kinder, die mit ihrem eigenen Körper vertraut sind und gelernt haben, Körperempfindungen, Körperteile und Körperöffnungen zu benennen, sind besser in der Lage, sich vor sexualisierter Gewalt zu schützen.



²⁴ Amt für Jugendarbeit der Evangelischen Kirche im Rheinland u.a. (Hg.): Ermutigen, begleiten, schützen. Eine Handreichung für Mitarbeitende in der Evangelischen Jugend zum Umgang mit sexueller Gewalt, Köln 2011.

9. SEXUELLE GEWALT ALS THEMA IM UNTERRICHT

Sexuelle Gewalt im schulischen Unterricht oder in der Konfirmandenarbeit und auf Kinder- und Jugendfreizeiten zu thematisieren, bedarf einer hohen Sensibilität und Sorgfalt. Da die Unterrichtenden stets damit rechnen müssen, dass von sexueller Gewalt betroffene Kinder anwesend sind, ist besonderes Feingefühl angebracht. Das Unterrichtsvorhaben sollte einen in erster Linie aufklärenden, informativen Charakter haben. Es ist zu vermeiden, dass Betroffene Angst haben, entdeckt zu werden.

Auch darf in einer Lerngruppe nicht die Stimmung aufkommen, auf die Suche nach Betroffenen gehen zu wollen.

Mögliche Einstiegsfragen:

Wem kann ich vertrauen? Wo fängt Gewalt an? Was kann ich dagegen tun? Wovor habe ich Angst?

Theologische Leitidee:

Gottes Bund mit den Menschen und der Wunsch nach einem liebevollen, gleichberechtigten Umgang miteinander.

WAHRHEIT UND LÜGE

9.1 DREI UNTERRICHTSBEISPIELE

Es ist sinnvoll, das Thema des sexuellen Missbrauchs in einen umfassenderen Themenbereich einzubetten. Im Folgenden werden einige Anregungen zur unterrichtlichen Gestaltung gegeben. Die altersangemessene Umsetzung und die Einordnung in die Lehrpläne der Kultusministerien sind dabei zu beachten.

Mit den Unterrichtseinheiten **Angst und Vertrauen** oder **Wahrheit und Lüge** kann der Umgang der Menschen miteinander ganz allgemein besprochen werden. Im Vordergrund sollte die Stärkung des Ich-Gefühls stehen.

Mit der Unterrichtseinheit Freundschaft und Liebe kann altersgerecht thematisiert werden, was zu einer gesunden Sexualität gehört und wo die ‚Normalität‘ überschritten wird.

Mögliche Einstiegsfragen:

Was ist Freundschaft? Was ist Liebe? Was ist Erotik? Was ist unter einer gesunden Sexualität zu verstehen?

Theologische Leitidee:

Die Zuwendung Gottes zu den Menschen und die Gefährdung der Schöpfung in der (häuslichen/familiären) Lebenswirklichkeit.

Mit der Unterrichtseinheit **Ehe und Familie** kann die Thematik altersangemessen erweitert werden, bis in sexualethische Problembereiche hinein.

Mögliche Einstiegsfragen:

Welche Maßstäbe können wir für ein würdiges Verhalten, ein gutes Miteinander entwickeln? Was sind Selbstzerstörung, Machtmissbrauch oder Missbrauch?

Theologische Leitidee:

Gottebenbildlichkeit des Menschen und Erscheinungen in der Gegenwart, die sie in Frage stellen.

9.2 „DAVIDS VERSPRECHEN“ – EIN PROJEKTBEISPIEL

Ein umfassendes Projekt im Deutschunterricht einer sechsten Schulklasse zeigt Möglichkeiten auf, das Thema **Kindesmisshandlung** vielfältig und über einen längeren Zeitraum zu bearbeiten. Die Schülerinnen und Schüler wählten selbst aus über 20 Jugendbüchern zum Oberthema **Was heißt denn schon Familie?** die Geschichte von David aus, der von seinem Vater misshandelt wurde. In Absprache mit der Schulleitung wurden die Eltern über die geplante Lektüre und das weitere Vorgehen informiert. Das Taschenbuch wurde für alle Kinder angeschafft und das Lesen kapitelweise aufgegeben. Die meisten lasen Davids Geschichte aber ‚in einem Zug‘ durch.

Zum Inhalt:

David ist zwölf Jahre alt und besucht eine sechste Gymnasialklasse. Er gehört zu den eher schwachen Schülern. Wenn er erwachsen ist, möchte er eine Werkstatt für Oldtimer leiten. Sein Vater, ein Bankangestellter, ist oft überarbeitet. Erziehungsschwierigkeiten begegnet der Vater mit Verboten, Strafen und Misshandlungen. Er verprügelt David oft, auch wenn nichts Besonderes passiert ist. Einmal hat sich David im Winter nicht warm genug angezogen. Ein anderes Mal ist ihm die Suppenschüssel heruntergefallen.

Oder David verspätet sich oder er hat eine andere Meinung als seine Eltern oder er will etwas, was sie nicht wollen. „Dann brüllt der Vater und holt ‚das Ding‘ aus dem Regal und David glaubt, jetzt ist es für immer aus.“ David wird zum Schweigen verpflichtet. Er gerät in den Teufelskreis von Versöhnung, Schlägen und Versprechungen, die seitens seines Vaters immer wieder gebrochen werden. Schließlich aber gelingt es David, sich jemandem anzuvertrauen...

Die Schulklasse bespricht zunächst die Charaktere des Buches. Die Bearbeitung des Themas **Kindesmisshandlung** steht im Vordergrund. Dabei unterstützen Fachleute das Vorhaben, zum Beispiel der Schulpsychologe. Mitarbeitende des Kinderschutzbundes und ein Referent des Kriminalkommissariats Vorbeugung kommen in die Klasse und klären Fragen, zum Beispiel: Warum machen Erwachsene so etwas? Wieso schreitet die Mutter nicht ein? Wieso kann sich ein Kind so schlecht wehren? Wer kann helfen? Werden Eltern in einem solchen Fall schwer bestraft? Was geschieht mit dem Kind, wenn die Eltern ins Gefängnis kommen?

Die Fachleute begleiten die Schülerinnen und Schüler während der gesamten Unterrichtsreihe. Sie stellen behutsam unterschiedliche Schwerpunkte in den Mittelpunkt. Sie informieren altersangemessen und kindgerecht. Hinzu kommen Referate von Schülerinnen und Schülern über Einrichtungen, die misshandelte Kinder schützen und ihnen beistehen. Darüber hinaus verfassen Schülerinnen und Schüler ein eigenes Jugendbuch. David wird darin zum Ich-Erzähler, der einen eigenen Ausweg findet.

Jürgen Banscheraus: „Davids Versprechen“, Arena Verlag 2010, 130 Seiten, 11-13 Jahre, 5,95 Euro

WILLE

9.3 LITERATURTIPPS – JUGENDBÜCHER ZUM THEMA SEXUELLER MISSBRAUCH

Charlies Geschichte

Der 16-jährige Charlie besucht die Highschool. Von seinen schulischen Erfahrungen, seiner ersten Liebe, von Partys und vom Drogenkonsum, von seinen Lieblingsbüchern, seinem Glauben an Gott und seinen Fragen, die den Sinn des Lebens betreffen, erfährt der Leser durch Charlies Briefe, die er an einen namenlosen Freund schreibt. Der erste Brief trägt das Datum: 25. August 1991. In seinen Briefen erwähnt er immer wieder seine Tante Helen, die er sehr mag.

Irgendwann schreibt er, diese Tante Helen sei von einem Freund der Familie „missbraucht“ worden. Ein Wort, das Charlie hasst. Tante Helen habe immer wieder Probleme mit Männern gehabt, viel Alkohol getrunken und sei häufig in Krankenhäusern gewesen, ein unglücklicher Mensch. Doch

sie habe immer Zeit für ihn gehabt, wenn seine Eltern eingeladen worden sind. Als er sieben Jahre alt war, erlitt Tante Helen einen tödlichen Unfall.

Zum Ende des Romans wird deutlich, dass ausgerechnet diese Tante Charlie als kleinen Jungen sexuell missbraucht hat, ohne dass es sonst jemand bemerkte. Er selbst verdrängt seine Erinnerungen bis zu dem Tag, als er seine ersten sexuellen Erfahrungen mit einem Mädchen macht, in das er verliebt ist. Durch einen Traum wird Charlie langsam bewusst, was ihm als kleiner Junge passiert ist. „Und dass es jeden Samstagabend passiert ist – wenn wir ferngesehen haben.“ Der letzte Brief stammt vom 23. August 1992, zwei Monate hatte Charlie inzwischen in einer psychiatrischen Klinik verbracht.

Stephen Chbosky: „Das also ist mein Leben“, Heyne Verlag 2011, 288 Seiten, 14-15 Jahre, 12,99 Euro

Petras Geschichte

Petra wird vergewaltigt. Die 16-jährige trägt sichtbare Spuren davon, die im Sportunterricht auffallen. Sie wird befragt und sagt aus, ein 18-jähriger türkischer Junge, Halef, sei es gewesen. Halef bestreitet die Tat, wird aber verhaftet. Es steht Aussage gegen Aussage. Zeugen haben die beiden zusammen gesehen. In der Schule macht sich ein großes Misstrauen zwischen deutschen und türkischen Schülerinnen und Schülern breit. Die Medien greifen den Fall sensationsgierig auf. In der Schule wird an die Wände gesprüht: „Halef an den Galgen“. Immer wieder wird diskutiert, ob Halef die Tat zuzutrauen ist. Petra geht mittlerweile auf eine andere Schule. Erst kurz vor Halefs Gerichtsverhandlung lüftet sie ihr Geheimnis und geht zur Polizei: Ihr eigener Vater hat sie sexuell missbraucht und sie aufgefordert, Halef zu beschuldigen.

In Petras Geschichte geht es um einen innerfamiliären sexuellen Missbrauch. Im Vordergrund steht jedoch der multikulturelle Aspekt. Mit der – scheinbaren – Konstellation, türkischer Junge vergewaltigt deutsches Mädchen werden unterschiedliche Auffassungen von Sexualität in verschiedenen Kulturen und Religionen beleuchtet.

Heike Brandt: „Wie ein Vogel im Käfig“, Beltz & Gelberg Verlag 2012, 224 Seiten, 14-17 Jahre, 7,50 Euro

Kristians Geschichte

Kristian ist fünfzehn Jahre alt. Er lebt in einer scheinbar intakten Familie. Sein Vater hat eine gut laufende Zimmererwerkstatt, die Mutter verdient dazu. Sie muss manchmal in ihre slowakische Heimat fahren, um ihre kranke Mutter zu versorgen, und dann sind Vater und Sohn allein. Vor dieser Zeit fürchtet sich Kristian, denn der Vater nutzt die Abwesenheit seiner Frau für – wie er es nennt – „Männerspiele“ und „Männergeheimnisse“. Nur Männer können schweigen und damit die Ehre der Familie bewahren, meint der Vater. Bei Kristian verursacht dieses Schweigen unerträgliche Magenschmerzen, nachts nützt er häufig ein, was vor der Mutter verheimlicht wird. In der Schule fehlt er immer wieder, seine schulischen Leistungen leiden. Einzig in einem schulischen Zeichenkurs hat er Erfolg. Denn Kristian ist ein leidenschaftlicher Manga-Zeichner und durch diese Zeichnungen durchbricht er sein Schweigen. Seine Hauptfigur ist ein schwarzer Ritter, der den Jungen Masura quält. Doch nicht jeder Außenstehende kann diese Botschaften entschlüsseln. Schließlich findet Kristian den Mut, die sexuellen, gewaltvollen Übergriffe des Vaters anzuklagen. Kristian befürchtet, dass der Vater sich ein neues Opfer sucht, Kristians kleinen Neffen, ein Baby. Er bricht sein Schweigen auf seine persönliche Art...

Carolin Philipps: „Wofür die Worte fehlen“, Ueberreuter Verlag 2010, 126 Seiten, 14-17 Jahre, 9,95 Euro

10. LITERATUR

Abschlussbericht des Runden Tisches der Bundesregierung:

Sexueller Missbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich. Berlin 2011.
<http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/kinder-und-jugend,did=175776.html>
 (Zugriff am 13.09.2012).

Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (AJJ)/Landesstelle NRW e.V. (Hg.):

Gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen. Ein Ratgeber für Mütter und Väter. Köln ¹³2011.

Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz (AJJ)/Landesstelle NRW e.V. (Hg.):

An eine Frau hätte ich nie gedacht. Frauen als Täterinnen bei sexueller Gewalt gegen Mädchen und Jungen. Köln 2001.

Amt für Jugendarbeit der Evangelischen Kirche im Rheinland u.a (Hg.):

Ermutigen, begleiten, schützen. Eine Handreichung für Mitarbeitende in der Evangelischen Jugend zum Umgang mit sexueller Gewalt. <http://www.jugend.ekir.de>
 Köln ²2011.

Bange, Dirk/Enders, Ursula:

„Wir sind nicht die einzigen. Fakten zum sexuellen Missbrauch in Institutionen“. In: Ursula Enders (Hg.): *Grenzen achten. Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen. Ein Handbuch für die Praxis.* Köln 2012. S. 15-29.

Banscherus, Jürgen:

Davids Versprechen. Würzburg 2010.

Bullion, Constanze von:

Missbrauch – Das Schweigen der Mütter: <http://www.sueddeutsche.de/panorama/missbrauch-das-schweigen-der-muetter-1.1064376>
 (Zugriff am 10.9.2012).

Bundesministerium des Innern (Hg.):

Polizeiliche Kriminalstatistik 2011. Berlin 2012:
http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/2012/PKS2011.pdf?__blob=publicationFile
 (Zugriff am 10.9.2012).

Brandt, Heike: *Wie ein Vogel im Käfig.*

Weinheim/Basel 2012.

Bundeskinderschutzgesetz (Bmfsfj):

<http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/kinder-und-jugend,did=119832.html>
 (Zugriff am 10.9.2012).

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: *Mutig fragen – besonnen handeln. Informationen für Mütter und Väter zum sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen.* O.O. ⁶2012:

<http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/Service/Publicationen/publikationsliste,did=5810.html>
 (Zugriff am 10.9.2012).

Chbosky, Stephen: *Das also ist mein Leben.*

München 2011.

Corsa, Mike/Dallmann, Florian (Hg.):

Kinder schützen. Hinweise und Umsetzungsempfehlungen zum Bundeskinderschutzgesetz (BKisSchG) für die evangelische Kinder- und Jugendarbeit. Hannover 2012.

Deutsche Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung und -vernachlässigung e.V.:

Interdisziplinäre Fachzeitschrift für Prävention und Intervention. Band 2 (2011) Kindesmisshandlung und -vernachlässigung.

Evangelische Kirche in Deutschland/Kirchenamt (Hg.), *Hinschauen – Helfen – Handeln.*

Hinweise für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung durch beruflich und ehrenamtlich Mitarbeitende im kirchlichen Dienst, Hannover 2012.
<http://www.ekd.de/missbrauch/hinweise/html>

Evangelische Kirche im Rheinland:

Mit der Frau, nicht gegen sie. Schwangerschaftskonfliktberatung, Schwangerenberatung und Sexualpädagogik aus evangelischer Sicht. Düsseldorf 2007.

Geissler, Dorothea: „Unsicherheiten reduzieren –

Handlungsfähigkeit wahren. Begleitung von Betroffenen und Prävention bei Wildwasser“. In: Klaus Kiessling (Hg.): *Sexueller Missbrauch. Fakten – Folgen – Fragen.* Ostfildern 2011. S. 107-121.

Haslbeck, Barbara:

Sexueller Missbrauch und Religiosität. Wenn Frauen das Schweigen brechen. Eine empirische Studie. Reihe: Geschlecht – Gewalt – Gesellschaft. Band 4 (2007).

Heyden, Saskia/Jarosch, Kerstin:

Missbrauchstäter. Phänomenologie – Psychodynamik – Therapie. Stuttgart 2010.

Hochdorf – Evangelische Jugendhilfe im Kreis Ludwigsburg e.V.: „Und wenn es doch passiert...“
Fehlverhalten von Fachkräften in der Jugendhilfe. Ergebnisse eines institutionellen Lernprozesses.
 O.O. 2010.

Homes, Alexander Markus:
Von der Mutter missbraucht. Frauen und die sexuelle Lust am Kind.
 Lengerich 2005.

Pfarrdienstgesetz der EKD – PfdG.EKD.
 Hannover 2010.

Philipps, Carolin:
Wofür die Worte fehlen.
 Wien 2010.

Sozialgesetzbuch:
http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/___8a.html (Zugriff am 10.9.2012).

Strafgesetzbuch:
www.gesetze-im-internet.de/stgb/
 (Zugriff am 7.9.2012).

Zartbitter e.V.:
Doktorspiele oder sexuelle Übergriffe? Tipps für Mütter und Väter.
 Köln 2009.

Zartbitter e.V.:
Dokumentation der Fortbildung „Das ist kein Kinderspiel. Sexuelle übergriffige Kinder im Vor- und Grundschulalter“.
 Köln 2009.

Zartbitter e.V.:
Das geplante Verbrechen. Sexuelle Ausbeutung durch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus Institutionen.
 Köln 2004.

Zietlow, Bettina:
„Sexueller Missbrauch in Fallzahlen der Kriminalstatistik“.
 In: Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) (Hg.):
Forum Sexualaufklärung und Familienplanung. Band 3 (2010) Sexueller Missbrauch.
 Köln S. 7-12.

11. ADRESSENLISTE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IM RHEINLAND

Ansprechpartnerinnen in der Evangelischen Hauptstelle für Familien- und Lebensberatung:

Beauftragte der EKIR für den Umgang mit Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung:
 Claudia Paul, Diplom-Sozialpädagogin
 Graf-Recke-Straße 209a
 40237 Düsseldorf
 Tel. 0211 3610-312
 Fax 0211 3610-309
 E-Mail claudia.paul@ekir.de

Vertreterin:
 Landespfarrerin Christiane Vetter
 Evangelische Hauptstelle für Familien- und Lebensberatung im Rheinland
 Graf-Recke-Straße 209a
 40237 Düsseldorf
 Tel. 0211 3610-312
 Fax 0211 3610-309
 E-Mail beratung.hauptstelle@ekir.de

Zuständig im Landeskirchenamt für Grundsatzfragen des Umgangs mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung:
 Dezernat II.3-Seelsorge
 Tel. 0211 4562-356
 Fax 0211 4562-560

Ermittelnde Juristin im Landeskirchenamt:
 Landeskirchenrätin Katja Wäller
 Tel. 0211 4562-349
 Mobil 0173 2601143
 E-Mail Katja.Waeller@ekir-lka.de

Sachbearbeitung:
 Landeskirchenamtsrätin Anke Pahl
 Tel. 0211 4562-361
 E-Mail Anke.Pahl@ekir-lka.de



**Eine Übersicht über die Adressen von
Beratungsstellen finden Sie im Internet:**

www.evangelische-beratung-nrw.de
www.evangelische-beratung-rlp.de
www.evangelische-beratung-saarland.de
www.ekir.de/www/handeln/beratung.php
www.evangelische-beratung.info

**Weitere Informationen zum Thema
Missbrauch erhalten Sie im Internet:**

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung:
www.bzga.de

**Unabhängiger Beauftragter für Fragen des
sexuellen Kindesmissbrauchs:**

www.beauftragter-missbrauch.de
www.kein-raum-fuer-missbrauch.de

Stand: Dezember 2012

Bildnachweis:
Titelseite: Fleurie - Photocase.com
Rückseite: Micjan - Photocase.com
Seite 11: Pip - Photocase.com



FREIHEIT